

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 70 (1993)

Artikel: "...von allem entblösst" : Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800-1850)
Autor: Schmid, Verena
Kapitel: 3: Behördliche Massnahmen, Abhängigkeit vom Armenwesen, Anstaltsleben
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Teil

Behördliche Massnahmen, Abhängigkeit vom Armenwesen,
Anstaltsleben

1. Verarmung und obrigkeitliche Massnahmen

Für Haushaltungen, die nahe am Existenzminimum lebten, war der Übergang von Dürftigkeit zu Not nur ein kleiner Schritt. Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Tod der Eltern und andere individuelle oder wirtschaftliche Störungen machten den Gang zur Armenfürsorge oft unausweichlich. Die Behörden waren im Lauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend bestrebt, bei drohender Verarmung präventiv einzugreifen, um die Lasten für die Armengüter möglichst gering zu halten. So sollten allenfalls vorhandene Vermögenswerte, bevor sie gänzlich verbraucht waren, noch rechtzeitig sichergestellt oder Unterschichthaushalte so lange als möglich zur Selbsterhaltung gezwungen werden. Behördliche Eingriffe in die Lebensweise der Unterschichten schienen nicht nur legitim, sondern notwendig.

Dem bereits erwähnten J. G. Weber wurde zum einen «wegen seines sehr tadelnswerthen Benehmens, das ernste obrigkeitliche Missfallen bezeugt», weiter wurde er verpflichtet, fortan von seinem Lohn im Bauamt wöchentlich einem Gulden an den Beistand seiner Frau abzuliefern. Sollte Weber sich dieser Anordnung widersetzen, so hielt der Stadtrat fest, «sey er aus dem Wachen-Corps zu stossen und polizeilich zu bestrafen; sollte aber auch dieses nichts fruchten, so sey er dem Correktions-Hause zu übergeben».¹

Verarmung als zunehmende Unfähigkeit, sich und die Seinigen aus eigener Kraft erhalten zu können, konnte den vollständigen Zusammenbruch der familiären und beruflichen Existenz bedeuten. Dieser Prozess wurde nicht ausschliesslich durch ökonomische, soziale und individuelle Gegebenheiten und Mängel bewirkt, sondern wesentlich durch behördliche Eingriffe beeinflusst oder gar ausgelöst. Hatte sich die obrigkeitliche Maschinerie einmal in Bewegung gesetzt, kam eine folgenreiche Entwicklung in Gang, die meist nicht mehr rückgängig zu machen war.

1 StP 12. 2. 1849.

1.1 Konkurse

Anhaltende Zahlungsunfähigkeit konnte die Gläubiger auf den Plan rufen und – je nach Umfang der Schulden – eine gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen. Das Gesetz unterschied zwischen verschiedenen Arten des «Auffahls», also des Bankrotts oder Konkurses. So gab es «betriegerische Bankerutierer», «muthwillige oder fahrlässige» und «unglückliche Bankeruten», die – je nach Einstufung – verschieden hart bestraft wurden. Ein Bankrott hatte auf jeden Fall den Verlust des Aktivbürgerrechts zur Folge.²

Der Pflästerer Leonhard Schlatter, Vater von sechs Kindern, beispielsweise wurde 1845 «wegen muthwilligen Bankeruttirens» zu 10tägiger Gefängnisstrafe verurteilt, es wurde ihm das Aktivbürgerrecht entzogen, und er erhielt ein drei Jahre dauerndes Verbot, «Wirths-Schenkhäuser» zu besuchen.³ Häufig versuchten verurteilte «Fallite» durch Flucht ihrem Schicksal zu entgehen.⁴

Die Produktionsweise von Handwerkern erforderte Investitionen nicht nur in Werkzeuge, sondern auch in ein Lager an Rohstoffen. Konnten bei gesunkenem Absatz verarbeiteter Produkte die bereits bezogenen Rohmaterialien nicht mehr bezahlt werden, drohte der Konkurs. Vor allem in den vierziger Jahren häuften sich, nach den Angaben Erzingers, Bankrotte von Handwerkern.

Tab. 18: *Konkurse in der Stadt Schaffhausen*⁵

1841	1	1845	9	1849	4
1842	3	1846	6	1850	6
1843	0	1847	5	1851	5
1844	8	1848	7	1852	6

«Fallit» wurden in dieser Zeit u. a. der Lohnkutscher und Sattler Gelzer, der sich mit «seiner verarmten Haushaltung» und acht Kindern in gedrückter Lage befand, der 43jährige Konrad Stierlin, ebenfalls Sattler, und auch der 34 Jahre alte Schmied Carl Lang mit einer Familie von sieben Kindern.⁶

Betreibungen als Folge der Unfähigkeit, Zinsen für geliehenes Kapital zu zahlen, konnten eine Verarmung beschleunigen. Nur wenige hatten, wie der bereits mehrfach erwähnte Conrad Sulzer, das Glück, auf das Wohlwollen des Stadtrats zu stossen.

2 Revidierte Auffahlsordnung, 1821, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., 1824, S. 99.

3 C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifond (1828–1863), S. 65; StP 18. 9. 1845.

4 Z. B. ein Rudolph Schnetzler, Schreiner, der seine Frau und zwei Kinder in Schaffhausen zurückliess, C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifond, S. 85.

5 H. Erzinger, Auswanderung, Tab. V. In der ganzen Schweiz sollen die *Fallimente* in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zugenommen haben, vgl. St. Franscini, Statistik, Bd. 2, S. 123.

6 C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifond, S. 94, 102; StP 17. 4. 1848, 10. 11. 1848; C II 11.12/0 (1835 ff.), 1847 u. 1848.

Sulzer hatte in seinem Verwandten, Pfarrer Alexander Beck von Lohn, einen Fürsprecher gefunden, dessen briefliche Intervention beim Stadtrat nicht ohne Wirkung blieb. Der Stadtrat beschloss, die Betreibung gegen Sulzer einzustellen und mit weiteren Forderungen drei Jahre zuzuwarten: «In Betracht: Dass Meister Sulzer in unverschuldete Armuth gerathen und ohngeachtet seiner angestrengtesten Bemühungen sich selbst nicht mehr helfen könne und nach der gegenwärtigen Lage seiner Verhältnisse durch Fortsetzung des Treibrechts nur Verlust für die Verwaltung zu gewärtigen sey.»⁷

In den meisten Fällen war der Stadtrat allerdings äusserst sparsam mit der Einsicht in «unverschuldete Armuth», und die «Geneigtheit des Stadtrathes», die Sulzer ausgesprochen wurde, muss auf den Einfluss von Pfarrer Beck zurückgeführt werden.

Das Beispiel zeigt aber auch, dass für die Behörden das finanzielle Argument eine wichtige Rolle spielte. Das etwas stereotype Abwägen von Kosten und Nutzen bestimmte behördliche Massnahmen und Eingriffe während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Erst gegen die fünfziger Jahre wurde die Absicht, moralisch und erzieherisch auf Verarmte einzuwirken, auch auf behördlicher Ebene tragend. Eine Motivation, die für die 1816 gegründete Hilfsgesellschaft von Anfang an zentral war.

1.2 Pfändung und Zwangsverkauf

War die Zahlungsunfähigkeit offensichtlich, so lag den Gläubigern und Behörden daran, aus den meist wenigen noch vorhandenen Gegenständen wenigstens einen Teil zur Begleichung der Schulden zu lösen. So konnte es vorkommen, dass eine Familie allein «um den schuldigen Mietzins, um ihr Bett gepfändet» wurde, obschon «bereits alle beweglichen Gegenstände im Hause aufgezehrt» waren.⁸

Einer alleinstehenden Frau wurde in den vierziger Jahren wegen Schulden in der Höhe von 2600 Gulden der gesamte Hausrat vergantet. Da die daraus gelöste Summe nicht ausreichte, die Schuld zu tilgen, wurde die Frau zwangsläufig armengenössig.⁹

Auch der Frau des Pflästerers Schlatter stand ein ähnliches Schicksal bevor, nämlich «dass sie alle Fahrhabe u. selbst das Bett verliere, damit die Concurskosten daraus bezahlt werden könnten, wodurch sie dann mit ihren 6 unmündigen Kindern, wovon das jungste ein halbes Jahr alt und krank sey, gleichsam nackt u. bloss auf die Gasse hinaus würde gestellt werden.»

Diese Massnahme schien auch dem Beistand der Frau Schlatter zu hart, und er schlug dem Stadtrat vor, auf die Vergantung des Hausrats zu verzichten, «um dieselbe vor einem solchen Missgeschick zu retten». Die Stadträte brachten diesem Ansinnen zwar einiges Verständnis entgegen, aber dennoch konnte auf dieses «Gesuch des Vogts der

7 StP 22. 4. 1850.

8 StP 12. 2. 1849.

9 C II 11.12/2, 184.

Schlatter'schen Ehefrau wegen der zu befürchtenden Consequenzen nicht eingetreten werden».¹⁰

Die Geschwister Abegg verweigerten die Rückzahlung der von ihrer Mutter bezogenen Armenunterstützung auch mit dem Hinweis auf das Schicksal der Familie in der Vergangenheit. Ihrem Vater sei nämlich «wegen weniger Zinsrestanz an das damalige Sekel-Amt» das «Schäflein in der Unterstadt, [...] für f. 1000 Obrigkeitlich verkauft» worden, «während derselbe es für fl 2000 erkaufte u. die ganze Familie ohne Schonung eigentlich Obdachlos gemacht» worden sei.¹¹

Nach der Bevogtung des Melchior Vogel im Jahr 1838 und dem Beschluss, ihn «lebenslänglich» in eine öffentliche Anstalt einzuweisen, erhielt die «Waisen-Section» den Auftrag, «das Vermögen des M. Vogel durch den Vogt desselben u. zwar mit möglichster Beförderung liquidieren u. Haus und Habseligkeiten veräussern zu lassen», um damit einen Teil der für die Armengüter entstehenden Kosten ausgleichen zu können.¹²

1.3 Kindswegnahme und Familienauflösung

Der Zwangsverkauf des Hauses oder gar des Hausrats zog die Auflösung der Familie nach sich. Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen Kindswegnahmen und Familienauflösungen vielfach vor.

Im Armengesetz von 1851, dem ersten nach der Reorganisation des Armenwesens im Jahr 1609, wurde die gesetzliche Grundlage für solche Massnahmen gelegt.¹³ Darin gab Paragraph 7 den Gemeinderäten im Kanton die Befugnis, eine «allfällige Trennung von unterstützten Haushaltungen» einzuleiten, und Paragraph 22 bestimmte, dass Kinder auch aus einer Familie entfernt werden könnten, wenn die Eltern keine Unterstützung bezogen, «aber anerkanntermassen ihre Kinder physisch und moralisch vernachlässigen» würden.¹⁴

Die Hülfs-gesellschaft hielt die Entfernung von Kindern aus dem elterlichen Haushalt wiederholt für angebracht. So etwa 1818 im Fall des «Habik Schuhmacher, zugenant Mistmajor», weil dieser sein Kind «nicht nur misshandle u. zum Bettel zwingt, sondern demselben noch andere schlechte Sachen beibringe». Das Comité der Hülfs-gesellschaft wollte daher abklären, «ob dieses Kind nicht gegen ein gewisses Kostgeld in das Mädchen-Institut aufgenommen werden könnte, bis sein Alter Ihme

10 StP 18. 9. 1845.

11 C II 11.12/0, 1842.

12 StP 28. 11. 1838.

13 Vgl. 4. Teil über die Entstehung des Armengesetzes. Karl Keller, in: Neujahrsblatt, hg. von der Hülfs-gesellschaft in Zürich, Nr. 80, S. 22.

14 Armen-Gesetz für den Kanton Schaffhausen, 1851, Offizielle Sammlung der Gesetze, Alte Folge, Bd. 3, S. 1379 ff.

den eigentlichen Eintritt gestatten würde». 1823 setzte sie sich dafür ein, dass ein Sohn der Familie Vogel, «welcher zu Hause eine gute Erziehung entbehre [...] u. überhaupt einer unglücklichen Zukunft entgegen wachte», ins Waisenhaus aufgenommen würde.¹⁵

Einer Auflösung seines Haushaltes knapp entgangen war der Schuhmacher Johannes Habicht, der an den Stadtrat schrieb: «ohngefähr vor 5 Jahren hatte mann wollen vor 500 fl. die Haushaltung gänzlich umstossen [...]. Dann ist es so gemacht worden, dass denen Schuldneren [gemeint sind wohl Gläubiger] alle Jahre etwas an Gält u. auch Theils an Arbeit müsse zukommen lassen, jezt ist es Gott sey dank die Hälfte bezahlt, dass ist uns aber sehr schwehr ankommen.»¹⁶

Über zehn Jahre lang beschäftigten sich die Armenbehörden mit der Familie Widtmann. «Friedrich Widtman, Bandweber, Bauämtler ud. gewesener Brätschlemann, ist der aussereheliche Sohn des anno 18.. verstorbenen Jacob Schneller von Gailingen ud. der Maria Widtmann von Balingen, abgeschied. Ehefrau des Johann Conrad Pfister, nachherige Frau von Heinrich Pfau von Muttentz Canton Basel sel.†?», lautet der Eintrag im Armenbuch. Widtmann war verheiratet und hatte sieben Kinder, von denen die beiden letztgeborenen im Säuglingsalter verstarben. Seit 1843 wurde die Familie periodisch unterstützt, wobei Beiträge vor allem für die verkostgeldeten Kinder ausgerichtet wurden. 1857 wurden diese Zahlungen eingestellt, «nachdem die Kinder wiederum den Eltern überlassen worden sind».¹⁷

In der Zwischenzeit hatte sich die 1853 entstandene kirchliche Armenpflege in das Schicksal der Familie eingemischt und in dieser einen besonders hartnäckigen Fall entdeckt. Die Widtmanns seien nicht nur arbeitsscheu, sondern hätten auch das «wohlthätige Publikum mit Bettel belästigt». Widtmann sei deshalb «in ganz spezielle Behandlung genommen» worden, «indem nicht nur, um einmal reinen Tisch zu machen, seine Schulden bezahlt, sondern auch die Haushaltung wöchentlich mit dem Nöthigsten versehen, dagegen der wöchentliche Verdienst im Bauamt und auf der Wache eingezogen und das Publikum ersucht ward, den Bettel dieser Leute entschieden abzuweisen.»

Die Armenpflege griff mit drastischen Massnahmen und entmündigend in das Leben dieser Familie ein. Allerdings waren ihre erzieherischen Bemühungen nicht von Erfolg begleitet: «Allein es wahr hier die Wahrnehmung zu machen, dass es einen Grad sittlicher Versumpfung gibt, in welcher sowohl Güte als Ernst untergeht und welche man daher einstweilen ihrem selbst verschuldeten Elend überlassen und nur für die Gemeinschaft unschädlich machen muss.» Das versuchte die kirchliche Armenpflege denn auch nach Kräften, vor allem weil die Familie Widtmann ein abschreckendes Beispiel von «Begehrlichkeit und Gemeinheit» sei und die Armenpflege wiederholt hintergangen habe. «Als daher weder das grösste Maass der Geduld, noch ernste Strafmittel (z. B. Ruthenstreiche und Gefangenschaft) etwas fruchteten, als der Bettel

15 PHG, 2. 7. 1818, 3. 9. 1823.

16 C II 11.12/0 (1835 ff.), 1844.

17 C II 40.10 Armenbuch für den Armensäcklifonds (1828–1863), S. 100.

immer wieder fortging, auch die Kinder die Schule versäumten, da war es ein sehr zu verdankender Beschluss des löbl. Stadtrathes, diese unverbesserliche Familie aufzulösen, Mann und Frau auf unbestimmte Zeit im Correktionshause, die sechs unerzogenen Kinder dagegen bei rechtschaffenen Leuten zu versorgen.»¹⁸

Die Disziplinierung, so zeigt sich hier, hatte für einige der Betroffenen einen hohen Preis. Doch der Wille zum Durchgreifen war bei den neuen, von pädagogischem Sendungsbewusstsein beseelten Behörden gegen die Jahrhundertmitte nicht mehr zu zügeln, auch wenn die entsprechenden Massnahmen mit dem freiheitlichen Gedankengut des eben gegründeten Bundesstaates in einigem Widerspruch standen. Die alte, sich ausschliesslich auf finanzielle Aspekte beschränkende Armenpolitik fand hier ihr Ende, und ein neues Selbstverständnis der politisch Mächtigen begann, sich durchzusetzen.

1.4 Heimschaffungen

Die in den schweizerischen Kantonen geltende Regelung des Armenwesens nach dem Heimatprinzip hatte zur Folge, dass verarmte Familien und Einzelpersonen, die unterstützungsabhängig wurden, nach Möglichkeit in ihre Heimatgemeinden ausgeschafft wurden (vgl. Teil 2, Kap. 3.2.3).

Für den zwangsweisen Transport Verarmter spielte das Armenfuhrwesen eine bedeutende Rolle. Solche Transporte wurden quer durch die Kantone veranstaltet, indem Ausgewiesene eingesammelt und auf Kosten des Armengutes der Heimatgemeinde dieser zugeführt wurden. Die zu Transportierenden, so kritisierte 1846 der «Cantons-Polizey-Director» von Schaffhausen, seien oft stundenlang der Witterung ausgesetzt, weil die Fuhrleute die Wagen aus Bequemlichkeit irgendwo stehenliessen. «Man bedenke nur dass die unbehülflichen oft kaum mit einigem Stroh versehenen Fuhrwerke, welche von Gemeinde zu Gemeinde wechseln, weder gegen Hitze noch Kälte, gegen Wind noch Regen schützen.»¹⁹ Schlecht organisiert, so der Direktor weiter, seien die Armenfuhren vor allem deshalb, weil sie von den einzelnen Gemeinden organisiert würden. Der Stadtrat machte darauf den Vorschlag, das Armenfuhrwesen sei zwecks besserer Koordination und Kosteneinsparung vom Kanton zu übernehmen, was 1847 dann auch geschah.²⁰

Nicht nur verarmte Beisassen in der Stadt Schaffhausen waren von Wegweisung betroffen, auch Stadtbürger, die in anderen Gemeinden der Schweiz niedergelassen waren, wurden nach Schaffhausen heimgeschafft. 1848 gelangte der Statthalter von Interlaken an den Stadtrat von Schaffhausen. Er beabsichtigte, den Knaben Mathias Weber, dessen

18 Bericht und Rechnung der kirchlichen Armenpflege, 1853/54, S. 8 f.

19 C II 11.01, 1846.

20 StP 19. 11. 1846; C II 11 01, 1847.

Stiefmutter «nicht mehr im Stande ist für den Unterhalt des Knaben zu sorgen», nach Schaffhausen zu schicken. Der Statthalter musste sich in Geduld üben, denn aus Schaffhausen traf keine Antwort ein. In weiteren Schreiben aus Interlaken ging es vor allem um die Übernahme der Reisekosten und die Art des Transportes, da «der Knabe natürlich ausser Stand [ist] die weite Reise zu Fuss machen zu können». Schliesslich wurde Mathias Weber mit der Post befördert, weil «Kinder unter 10 Jahren nur die Hälfte des Passagiergeldes zu bezahlen haben». Auf die Transportmöglichkeit mit einer Armenfuhr hatte der Statthalter von Interlaken verzichtet, «aus Humanitäts Rücksichten gegen den armen Jungen und weil die Armenfuhr-Kosten sehr beträchtlich sind».²¹

Wegweisungen verarmter Beisassen riefen häufig den Widerstand ländlicher und ihrerseits armer Gemeinden hervor, weil sie über keine Infrastruktur zur Aufnahme Armer verfügten. Der Gemeinderat von Bibern ersuchte 1849 den Stadtrat, die ausgewiesene Susanna Bühler in der Stadt zu behalten, «indem wir in der Gemeinde weder Spittal noch sonst irgend ein Lokal haben, um solche Personen unterzubringen».²²

In die ebenfalls arme Gemeinde Thailfingen im Württembergischen sollten 1847 Helena Kern und ihre Tochter geschafft werden. Der Vater und Ehemann, der Chirurgus Friedrich Kern, war 1842 «wegen betrügerischen Bankerutts u. Widersezlichkeit» zu einer zweimonatigen Gefängnisstrafe und «nachheriger Verweisung aus dem Kanton» verurteilt worden.²³ Gemäss diesem gerichtlichen Spruch sei nicht nur Kern selber, sondern die ganze «Familie aus der Stadt und deren Bann verwiesen» worden. Da die Ehefrau aber eine ehemalige Stadtbürgerin war, wurde mündlich vereinbart, dass sie sich auch weiterhin mit ihrer Tochter in Schaffhausen aufhalten könne. Inzwischen war aber die «Frau in folge anhaltender Krankheit ausser Stande [...], sich und ihre Tochter zu erhalten», und wegen «Unreinlichkeit» wollte auch die Hauseigentümerin die beiden nicht länger dulden. Daher wurde eine möglichst schnelle Ausschaffung beabsichtigt, weil die Frau im Winter nicht reisen könne. Mit einer Geldsammlung waren bereits Kleider und ein Bett gekauft worden.

Der Schultheiss von Thailfingen liess den Stadtrat aber wissen, «dass es Wünschens Werth wäre wen die Helena samt ihrer Tochter in Schaffhausen geduldet würde», wozu die Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu leisten gewillt sei. In Thailfingen würde Helena Kern als gebürtige Schaffhauserin unter völlig fremde Leute kommen und müsste bei Armen verkostgeldet werden. Eine Aufnahme in der Gemeinde sei unmöglich, «da die Gemeinde Thailfingen ganz Arm ist, und die Vermöglichsten Burger Brod haben so schwarz als die Erde und die Armen Grösstentheils kein Brod haben».²⁴ Der Stadtrat liess sich von diesen Ausführungen nicht beeindrucken und beschloss: «Es solle bei der Schlussnahme vom 18ten v. M. sein Verbleiben haben, u. es sei demnach Frau Wittwe Kern nebst ihrer Tochter in Bälde von hier weg nach ihrer Heimath Thailfingen zu transportiren.»²⁵

21 C II 11.01, 1848.

22 C II 11.12/5, 1849.

23 StP 15. 7. 1842.

24 C II 11.12/5, 1847.

25 StP 1. 11. 1847.

2. Ausweichversuche

Positive Möglichkeiten, eine durch behördliche Massnahmen unter Umständen noch auswegloser gewordene Verarmung rückgängig zu machen und ihren Folgen zu entgehen, waren weder von den wirtschaftlichen noch von den sozialen Bedingungen her vorhanden. Fiel auch die verwandtschaftliche Unterstützung aus, boten sich nur noch Alternativen an, die entweder in die Halb- oder in die Illegalität führten oder die Betroffenen aus ihrem geographischen und sozialen Zusammenhang herausrissen.

Vor allem zwei Auswege, sich einer Abhängigkeit von den Armenbehörden und weiteren obrigkeitlichen Zugriffen zu entziehen, standen offen: der Bettel und die zeitweise oder definitive Auswanderung.

2.1 Bettel

Der Bettel scheint für die Unterschichten zwar Ausdruck von Armut, im weiteren aber weder besonders aussergewöhnlich noch verwerflich gewesen zu sein. Solange keine Armenunterstützung verabreicht wurde oder diese nicht existenzdeckend war, bedeutete Betteln für viele die einzige Überlebensform. Um 1800 wurde eine Sara Zoller in den Spital aufgenommen, nachdem sie bereits «seit einiger Zeit ihre Nahrung mit Betlen sich kümmerlich erworben» hatte und weil sie «von ihrem Mann verlassen worden» war. Ein seit zwei Jahren kranker und blinder Mann hatte sich bis 1819 «meistens nebst seiner Frau vom Bettel lebend» über Wasser gehalten. Das Comité der Hülfs-gesellschaft machte Unterstützungen häufig von der Auflage abhängig, dass «das bisher zu fleissig betriebene Betteln» zumindest eingeschränkt werden sollte.¹

Auch Maria Böhm lebte mit Sicherheit vom Bettel. Ihre Situation beschrieb der Kirchenstand 1848 folgendermassen: «Diese Person ist 50 Jahre alt, heimathlos, aber hier geduldet. Sie klagt, sie sei total ohne Vermögen, ohne Verdienst, habe von niemand eine Unterstützung und nirgends ein Obdach. Sie müsse sich des Nachts im

1 PHG, 28. 12. 1818, auch 1. 11. 1817, 2. 7. 1818.

Walde aufhalten, was ihr bei kalter, nasser Herbstzeit fast gar nicht mehr möglich sei. Am Tage sei sie etwa bei Wittwe Schlatter in der Webergass, länger dürfe sie aber da auch nicht mehr bleiben weil es der Eigenthümer des Hauses, wo die Wittwe wohne durchaus nicht gestatte.»²

Und Maria Beck sah sich 1854 vor Antritt ihrer Gefängnisstrafe zumindest für einen Tag zum Bettel gezwungen, da «Herr Wylimann im Salmen [...] sich nicht dazu verstand, bis Montag zu warten, sondern mich keinen Augenblick mehr behalte, ich war also höchst genöthigt, ohne einen Kreuzer Geld mit meinem Kinde auf dem Arm überall herum zu laufen, bis ich wusste wohin, u als ein Ort gefunden hatte, sollte ich das Kostgeld zum voraus bezahlen, ich hatte keine andere Wahl als mit dem Kind an einigen Orten zu betteln, bis ich etwas Kostgeld zusammen brachte, um das Kind zu versorgen».³

Für Verarmte war der Bettel eine notwendige und ergänzende Erwerbsquelle, und das Almosengeben war seit dem Mittelalter zur Erlangung des Seelenheils anerkannt und in der Gesellschaft verwurzelt. Traditionell bettelten auch durchreisende Handwerks-
gesellen.⁴

Der Bettel ist vor allem durch das nicht abreissende obrigkeitliche Klagelied und die Forderung nach Gegenmassnahmen überliefert. Die Hilfsgesellschaft hatte zwar «so Manchem von der dürftigen, bedrängten und leidenden Menschenklasse» geholfen, aber es gelang ihr nicht, dem «mit all diesen Hilfsanstalten im grellsten Kontraste einhergehenden Übel [...] des öffentlichen Bettelwesens Einhalt zu thun», und die Zahl der «Bettler von Profession» zu vermindern.⁵ Die kirchliche Armenpflege notierte noch 1853/54, dass der Gassen- und Hausbettel in Schaffhausen «nicht ganz ausgerottet» werden konnte. Sie sah die Ursache vor allem in «falscher Barmherzigkeit».⁶ Hallauer teilte diese Ansicht in seiner Statistik: «Mit den Zeiten der Theurung und des Mangels gewann auch der so schädliche Gassenbettel wieder die Oberhand. Die Armenbehörden gaben sich Mühe, denselben zu unterdrücken, ihre Bestrebungen scheiterten aber häufig an der Kurzsichtigkeit der Almosenspenden, welche nun einmal diese Art der Wohlthätigkeit nicht lassen wollten.»⁷

Sahen diese Zeitgenossen die Ursache des Bettels in der unangebrachten Mildtätigkeit der wohlhabenden Bevölkerung, so wurde in einem Gutachten der *Löblichen Polizey-Comm. den Gassenbettel betreffend* im Jahr 1817 die Auffassung vertreten, «dass gerade in der Theure aller Lebensmittel die Ursache des starken Gassenbettels zu suchen seyn dürfte», zumal «bey diesen ohnehin drückenden Zeiten, wo jeder mit sich selbst genug zu thun hat, um sich vor Mangel und Elend zu schützen».⁸

2 C II 11.12/0 (1835 ff.), 1848.

3 C II 11.01, 1854.

4 A. Steinegger, *Lehrlinge*, S. 242.

5 3. RHG 1818/19, S. 15; 1. RHG 1816/17, S. 11.

6 Bericht und Rechnung der kirchlichen Armenpflege, 1853/54, S. 17.

7 J. Hallauer, *Armenwesen*, S. 14.

8 Gutachten und Berichte, 1815/17, S. 333.



Abb. 3: «Vergelt's Gott trüli» – der «Brätschelimaa», Tonfigur von Johann Jakob Oechslin, um 1850 (Museum zu Allerheiligen).

Doch nahm die Zahl der Bettelnden nicht nur mit den «misslichen Zeitverhältnissen» zu. Auch in den nicht durch spezielle Krisen geprägten zwanziger Jahren rissen die Klagen über den «über Hand genommenen Gassenbettel» nicht ab.⁹

In der Stadt, so führte das polizeiliche Gutachten von 1817 weiter aus, würden nicht nur Fremde, Kantonsangehörige und Beisassen dem Bettel nachgehen. Es gebe auch zahlreiche Bürger, «die sich ohne Scheu in die Häuser einschleichen», vor allem solche, die bereits eine Armenunterstützung hätten. Weiter würden viele Einwohner den Bettlern «Unterschlauf» gewähren.¹⁰

Gegen das Betteln hatten die Behörden und die Hilfsgesellschaft einen harten Kampf auszufechten, hinter dem vor allem die Absicht zur Disziplinierung der Unterschichten stand, wie es die Hilfsgesellschaft offen aussprach. Durch «das willkürlich und unmittelbare Almosengeben» werde «die Betteley, eines der grössten Übel der menschlichen Gesellschaft, mehr erweckt als die Armuth getröstet, und die leider bey vielen Menschen herrschende Arbeitsscheu noch unterhalten und aufgemuntert [...], sobald der Bettel mehr als ein beschwerlicher Beruf einträgt.»¹¹

Der Auffassung vom Bettel als einem der Lohnarbeit ebenbürtigen Mittel zur Sicherung der Existenz sollte entgegengewirkt und der Bettel insgesamt aus dem Kanon möglicher Lebensformen ausgeschlossen werden. Arbeit, und zwar abhängige Lohnarbeit, sollte zum alles bestimmenden Faktor werden, und die Armenbevölkerung hatte sich diesem System anzupassen.

Massnahmen, den Bettel einzudämmen, wurden vor allem in Krisenjahren ergriffen. Die Verordnung gegen den Gassenbettel von 1804 führte aus: «Wir Burgermeister und Rath des Cantons Schaffhausen [sind] von der Nothwendigkeit überzeugt, dem immermehr überhand nehmenden, den Hang zum Müssiggang begünstigenden, hingegen der Sittlichkeit höchst nachtheiligen und für das Publikum äusserst beschwerlichen Gassenbettel zu steuern.» Verordnet wurde ein generelles Bettelverbot im ganzen Kantonsgebiet und Gefängnisstrafen oder Ausweisungen bei Zuwiderhandlung: «Die im Land herumziehenden Armen und Bettler werden ohne weiteres in ihre Gemeinden gewiesen, und diesen liegt die Verpflichtung ob, für dieselben auf eine ihrer Kräfte angemessene Weise zu sorgen.»¹² Auch 1817 wurde ein Mandat gegen den Bettel erlassen, weil «in den gegenwärtigen drückenden Zeitumständen der Gassenbettel in einem solch ausserordentlichen Grade überhand genommen» habe. Dieser sollte wiederum durch Gefängnis, Wegweisung und körperliche Züchtigung bekämpft werden.¹³

Im Jahr 1846 forderte der Stadtrat nach Kenntnissnahme eines Zirkulars der *Kantonspolizei-Direktion* über den «herrschenden Gassenbettel», es sei «mit aller Strenge auf Unterdrückung dieses Unfugs hinzuwirken». Aber auch diesmal blieben die vorgeschla-

9 A III 05. 05. 11, 1816, 1817, 1818, aber auch 1824, 1828.

10 Gutachten und Berichte, 1815/17, S. 333.

11 1. RHG 1816/17, S. 7.

12 Verordnung gegen den Gassen-Bettel, 1804, Offizielle Sammlung der Gesetze, 2. H., 1805, S. 22.

13 Mandat gegen den Gassenbettel, 1817, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., 1824, S. 9.

genen Massnahmen die gleichen wie vierzig Jahre zuvor und kamen nicht über einen rein repressiven Charakter hinaus.¹⁴

Wurde auch im Lauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Durchsetzung der Bettelverbote ein immer dringenderes Anliegen der oberen Schichten, so zeigt sich in den vorgeschlagenen Gegenmassnahmen eine gewisse Hilflosigkeit und das Fehlen eines gesamtgesellschaftlichen Konzepts. Der Kampf gegen den Bettel trug einen unauflösbaren Widerspruch in sich: Die Arbeitspflicht als obligatorische Alternative zum Bettel konnte bei Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Krise nicht durchgesetzt werden, und das Postulat Arbeit statt Bettel führte sich selbst ad absurdum.

2.2 Zeitweise und definitive Emigration

Bekannt ist vor allem die Massenauswanderung aus den ländlichen Gemeinden des Kantons in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Emigration war allerdings traditionell und keineswegs eine neuartige Erscheinung. Der zeitlich beschränkte Aufenthalt in der Fremde war vor allem den Handwerksgesellen vertraut. Eine weitere Möglichkeit temporärer Abwesenheit stellten für Männer während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Militärdienste dar.

2.2.1 Militärdienste

Die Militärkapitulation mit Frankreich aus dem Jahr 1803 enthielt die napoleonische Forderung nach 16'000, später nach 12'000 waffenfähigen Schweizern. Bei der männlichen Bevölkerung stiess dieses Angebot allerdings auf wenig Begeisterung, weshalb in Schaffhausen eine Kommission 1807 ein Gutachten ausarbeitete über die Frage, auf welche Weise die Werbung für den napoleonischen Militärdienst verstärkt werden könne. Als Anreiz erhielt jeder Angeworbene einen Louis d'or (11 fl.) von der Stadt zusätzlich zum üblichen Handgeld. Die Aufgabe der Rekrutierung übernahm in der Stadt Schaffhausen bis 1830 die Werbekammer.¹⁵

In der militärischen Auswanderung wurde von behördlicher Seite bald ein Mittel gesehen, «unverbesserliche Spieler, Nachtschwärmer und Trinker» abzuschieben.¹⁶ 1813 war beispielsweise ein Benedict Wischer angeworben worden, der verschuldet war. Zusätzlich zu sechs Louis d'ors von der Stadt erhielt er weitere acht Louis d'ors,

14 StP 12. 1. 1846. Das Armengesetz von 1851 hielt das Verbot jeglichen Bettelns ausdrücklich fest, Armen-Gesetz, 1851, Offizielle Sammlung der Gesetze, Alte Folge, Bd. 3, S. 1379 ff.

15 Die Werbungen für das napoleonische Heer dauerten bis 1813/14, vgl. dazu: K. Schib, Stadt Schaffhausen, S. 263, E. Rüedi, Bürgerrecht, S. 349–354.

16 K. Schib, Stadt Schaffhausen, S. 263.

zusammen also den stolzen Betrag von 154 Gulden. Allerdings wurden 30 Gulden sogleich abgezogen zur «Bezahlung von verschiedenen Conti».¹⁷

Die Praxis, vor allem problematische Bürger in Militärdienste abzuschieben, zeigt auch der Fall von Eberhardt Willhelm Hurter: «Nun wurde auch der jüngere Eberhardt Willhelm Hurter, vorbeschieden, und ihm der Vorschlag gemacht Militair dienste zu nehmen, indem man ohnehin keine grosse Hoffnung haben könne, dass er als ein aus der Lehr entwichener Buchdrucker, der daher seine Profession wenig oder gar nicht verstehe, irgend wo einen Plaz finden, und in Folge dessen immer wieder seiner Mutter zur Last fallen würde.» Hurter aber erkannte besser als die Werbekammer, dass Militärdienst nur ein kurzfristiger Ausweg aus seiner schwierigen Situation sein konnte. Er versuchte sich einer Rekrutierung zu entziehen, indem er entgegnete: «dass man wirklich im Begriff stehe u. sich Mühe gebe eine Condition in einer Buchdruckerey für ihn ausfindig zu machen, welches er auch dem Militair Stande um so mehr vorziehe, da er gegenwärtig wenn er auch sich demselben widmen würde, – wozu er noch überdies gar keine Lust habe – seine angefangene Lehrzeit nicht vollstreckt und mithin gar nichts gelehrt haben würde, womit er später sein Brod zu verdienen im Stande wäre.»¹⁸

Auch Familienväter konnten sich mangels anderer Verdienstmöglichkeiten gezwungen sehen, ihre «Haushaltung [zu] verlassen, um in Militair Dienste zu treten».¹⁹ Noch 1839 schlug der Stadtrat einem arbeitslos und verarmt aus der Fremde zurückgekehrten Bürger vor, er solle in neapolitanische Militärdienste treten, wozu der Betroffene jedoch keine Neigung verspürte.²⁰

Hatte im 18. Jahrhundert die militärische Emigration die zivile bei weitem übertroffen, so hielten sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beide Formen der Auswanderung in etwa die Waage. Nach 1848 stieg die zivile Auswanderung zahlenmässig auch unter dem Eindruck der Aufhebung der Solddienste rapide an und betraf ganze Familien.²¹

2.2.2 Auswanderung

1839 kehrte C. F. T. Hofmann «nach langjähriger Abwesenheit» in die Stadt zurück und schlug sich mit gelegentlichen Schreibarbeiten durch. Es sei ihm in der ersten Zeit nach der Rückkehr darum gegangen, «sich mit den hiesigen Local-Verhältnissen

17 C 3 Militaria, Protokolle der Werbe-Commission (1812–1830), S. 20.

18 Ebd., S. 26. Die Werbungen für die napoleonischen Dienste betrafen nur wenige Stadtbürger, dafür umso mehr vor allem unehelich geborene junge Männer von der Landschaft.

19 PHG, 10. 1. 1818.

20 StP 3. 3. 1839.

21 Vgl. L. Schelbert, Auswanderungsgeschichte, S. 181. Durch einen Bundesbeschluss wurde 1855 die Werbung für fremde Heere untersagt, und 1859 wurde ein Bundesgesetz über ein generelles Verbot von Fremddiensten erlassen, E. Steinemann, Auswanderung, S. 73.

bekannt zu machen, Bekanntschaften und Connexionen anzuknüpfen; alles in der festen Überzeugung, dass sich dann wohl so gelegentlich auch für mich eine Aussicht eröffnen werde, durch welche mein Wunsch verwirklicht, und ich somit nicht wieder genöthigt werde, in meinem 38sten Lebensjahre nochmals wieder auswandern zu müssen.»²² Auch der Modelstecher Caspar Sorg hatte sich längere Zeit im Ausland aufgehalten, dort allerdings weder in seinem Handwerk noch sonst Arbeit gefunden. 1844 nach Schaffhausen zurückgekehrt, blieb ihm – wie Hofmann – nichts weiter als die Arbeitslosigkeit.²³

Nach den Krisenjahren 1846/47 mehrte sich auch in der Stadt Schaffhausen die Zahl der Auswanderungswilligen, die nicht mehr nur vorübergehend in Länder Europas, sondern definitiv in die Neue Welt, nach Amerika, auswandern wollten. Im April 1848 traf beim Stadtrat die Petition der sechs Handwerker ein, die um Auswanderungsunterstützung baten und ihre Motive ausführlich darlegten: «Ein Hülfsmittel, ein gründlicher Ausweg ist noch denkbar. Es ist dies die Auswanderung in Länder, wo die Bevölkerung noch nicht so stark ist, wo mithin noch Gelegenheit zu Verdienst u. Erwerb sich darbietet, wo nicht durch eine allzugrosse Concurrenz der Arbeiter erdrückt wird.»²⁴

1849 äusserte die bislang von den Armengütern unterstützte Barbara Trippel den Wunsch, mit ihrer Tochter zu dem sich bereits in Amerika aufhaltenden Sohn auswandern zu können. Barbara Trippel adaptierte weitgehend die Argumentation der Behörden, um diese vom Vorteil ihrer Auswanderung zu überzeugen: «Es ermuthigt mich zu diesem Schritte die Erwägung, dass durch meine Auswanderung der Spendfond um die bisherige Leistung zu meiner Unterstützung auf immer erleichtert und überhaupt die städtischen Armenfonds nie mehr in Zukunft in irgend einer Weise belästigt werden würden.» Zudem habe ihr Sohn brieflich versichert, dass er für alle «in Newyork durch Arbeit und Fleiss ein genügendes Auskommen» finden werde. Auch die bereits zitierte Kathrina Schlatter wollte 1850 zusammen mit dem Vater des gemeinsamen Kindes nach Amerika auswandern oder «in das würendbergische», wie sie, die beiden Orte als gleichwertig betrachtend, schrieb.²⁵

Der Wille zur Auswanderung allein genügte allerdings nicht. Verarmte waren notgedrungen auf eine obrigkeitliche Unterstützung für die Reise angewiesen, da sie und ihre Familien in der Regel das Reisegeld nicht aufbringen konnten.

Es gilt als allgemein anerkannt, dass die Stadt Schaffhausen von der Auswanderungswelle der vierziger Jahre weit weniger betroffen war als die Gemeinden der umliegenden Landschaft. «Denn die Stadt muss in der Auswanderungsfrage fast ganz ausser Acht gelassen werden, da sie fast gar keine Auswanderer aufzuweisen hat», schrieb Erzinger 1853.²⁶ Diese Feststellung beantwortet noch nicht die Frage nach den Grün-

22 C II 11.12/0 (1835 ff.), 1839.

23 C II 11.12/2, 1844.

24 C II 11.12/2, 24. 4. 1844.

25 C II 11.12/0 (1835 ff.), 1849 u. 1850.

26 H. Erzinger, Auswanderung, S. 4.

den für die geringe städtische Auswanderungszahl, die natürlich von der Unterstützungspraxis der Behörden abhängig war.

Die Behörden der Stadt Schaffhausen hatten schon bei einer früheren Auswanderungswelle nach den Krisenjahren 1816/17 ein «Verbott gegen das leichtsinnige Auswandern» erlassen, in dem mit dem Verlust des Bürger- und Heimatrechts gedroht wurde, falls jemand ohne obrigkeitlichen Segen auswanderte.²⁷ Die Stadtregierung stand auch dem zunehmenden Auswanderungswillen Ende der vierziger Jahre mit grosser Zurückhaltung gegenüber, währenddem die Gemeinderäte auf der Landschaft dazu übergegangen waren, verarmte Mitbürger grosszügig zu unterstützen, missliebige zur Auswanderung zu bewegen und auf diese Weise abzuschieben. Die sechs Handwerker wiesen in ihrer Petition denn auch mit Missfallen darauf hin, dass die Landgemeinden ihre auswanderungswilligen Bürger schon seit langem unterstützen würden und dass auch in anderen Kantonen die finanzielle Reiseunterstützung gang und gäbe sei.²⁸

Der Stadtrat zögerte einen Beschluss über die Auswanderungsfrage hinaus. Er fand es einerseits wünschenswert, dass in Schaffhausen arbeitslos bleibende Mitbürger auswandern wollten, befürchtete aber andererseits, dass durch Reisegeldunterstützungen Präzedenzfälle geschaffen würden, die zahllose weitere Gesuche nach sich zögen. Die städtische Kasse, so das Argument, sei unfähig, derartige Kosten zu übernehmen.²⁹

Erst im April 1849 liess sich der Stadtrat zu einer Empfehlung an den Grossen Stadtrat herbei. Die Verdienstlosigkeit, so führte er aus, treffe in erster Linie die «Minderbefähigten oder Arbeitsscheuen». In den Kantonen Aargau, Zürich, Glarus und St. Gallen habe sich «die Lust und vielleicht auch das Bedürfnis zu Auswanderung», ganz allgemein die «Sehnsucht», die Heimat zu verlassen, verstärkt. Das sei im Fall der Stadt Schaffhausen nur mit Einschränkungen wünschbar. Die Erörterungen des Stadtrats zeigen ein hohes Mass an Ignoranz gegenüber dem aus materieller Notwendigkeit entspringenden Auswanderungswillen von Stadtbürgern.

Auch die Erklärungen der sechs Handwerker hatten sein Verständnis nicht zu wecken vermocht: «Die wachsende Noth zwingt uns nun alle möglichen Schritte zu thun, um uns u. unsere Famillien die nöthigen Auskunfts-Mittel, das tägliche Brod, zu verschaffen. Wir sehen immer deutlicher ein, das uns je länger je weniger in unsrer Vaterstadt möglich werden wird.»³⁰

Eine Reisegeldunterstützung, so beschlossen die Stadträte schliesslich, solle vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass die Betreffenden tatsächlich unfähig seien, sich in der Stadt ihren Unterhalt zu sichern.³¹ Überdies vergab der Stadtrat Auswanderungsunterstützungen recht parteiisch und nach ständischen Kriterien. Der bereits zitierte C. F. T. Hofmann etwa, «Sohn des sel. verstorbenen Herrn Pfarrers Hofman

27 Verbott gegen das leichtsinnige Auswandern, 1817, Offizielle Sammlung der Gesetze, 7. H., 1824, S. 11.

28 C II 11.12/2, 1848, dazu auch: B. Ziegler, Auswanderer, S. 139; E. Steinemann, Auswanderung, S. 91 ff.

29 StP 1. 5. 1848.

30 C II 11.12/2, 24. 4. 1848.

31 C II 11.12/2, 13. 4. 1849.

von Schleithelm», über den sich sein Fürsprecher Stadtrat Zündel folgendermassen äusserte: «Zu Handarbeiten taue er, da er vermöge seines Standes sich nie damit abgegeben habe, nicht u. könnte sich nicht zu solchen entschliessen», dieser Hofmann also erhielt für seine Emigration nach Leipzig fünf Taler Reisegeld, fünf Taler für den Lebensbeginn am Reiseziel und weitere sechs Taler zur Anschaffung von Kleidungsstücken.³² Da hatten die sechs Handwerker im Jahr 1848 schon bedeutend grössere Mühe, ihre Situation glaubwürdig zu machen. Nach der ersten gemeinsamen Petition schrieben fünf von ihnen zwei Wochen später eine weitere, der Sattler Forster doppelte zweieinhalb Monate später allein nach, und der Metzger Neidhardt stellte ein Jahr später wiederum ein Gesuch. Nur die zweite Bittschrift von Neidhardt fand beim Stadtrat schliesslich Gehör, und der Petent erhielt einen Reisebeitrag.³³

Auch Kathrina Schlatter bemühte sich über ein Jahr lang um Reiseunterstützung für die Auswanderung mit ihrem Kind. Sie gelangte insgesamt mit sieben Gesuchen an den Stadtrat und erhielt erst im Januar 1851, nachdem ihr Bräutigam bereits nach Amerika gereist war, eine Zusage. Der Stadtrat hatte in ihrem Fall beschlossen: «Sei Herr Armenreferent beauftragt sich über die Anzahl und den Aufenthalt der Kinder der Catharina Schlatter zu erkundigen, und um sowohl Mutter und Kinder los zu werden, solle für dieselbe die Überfahrtskosten von Havre nach New York sowie eine weitere Unterstützung von 20 fr. Franken aus dem Spitalamt bezahlt [...] werden.» Das Geld für die Reisekosten in der Höhe von 99 Gulden 24 Kreuzern sei ihr aber erst auszuhändigen, wenn sicher sei, dass sie sich tatsächlich «mit ihrem Kind einschiffe».³⁴

Die Zahl der Auswanderer nach Übersee aus der Stadt Schaffhausen hatte sich, offenbar im Zusammenhang mit einer vorübergehend gelockerten Unterstützungspraxis, 1849 denn auch erhöht und machte in diesem Jahr denselben Anteil an der Gesamtbevölkerung aus wie die Zahl der Auswanderer von der Landschaft.³⁵

Gegen 1850 änderte die Stadt Schaffhausen ihre Auswanderungspolitik und ging nun ebenfalls dazu über, missliebigen Personen die Auswanderung zu empfehlen. So sollte 1849 der 23jährige, unehelich geborene und verwaiste Kaspar Schenk nach Amerika auswandern, wozu ihm die Reise bezahlt werden sollte. Da er mit Auswanderern aus Thayngen mitreisen könne, komme die Angelegenheit für die Stadt verhältnismässig billig zu stehen. Schenk war bisher im Korrekthaus inhaftiert gewesen, weil er schon vor der Konfirmation einer vagabundierenden Lebensweise nachgegangen sei. Auch der «berüchtigte Joh. Martin Spleiss, Metzger» wurde im Jahr 1862 «nach Amerika spediert», wie das Armenbuch des Armensäcklifonds zu vermelden weiss.³⁶

32 StP 3. 3. 1839, 21. 6. 1839.

33 C II 11.12/2, 24. 4. 1848, 6. 5. 1848, 3. 5. 1848.

34 StP 27. 1. 1851 u. 3. 2. 1851.

35 Nach Zahlenangaben von K. Bächtold, Wirtschaftsgeschichte, S. 181; nach den Angaben von Steinemann wanderten zwischen 1842 und 1852 insgesamt 70 Personen aus der Stadt Schaffhausen aus, am meisten im Jahr 1849, damals waren es 35. Allgemein war die Landschaft, wie bekannt, um einiges stärker von der Auswanderung betroffen, E. Steinemann, Auswanderung, Beilage II.

36 C II 40.10, Armenbuch für den Armensäcklifonds (1828–1863), S. 56.

3. Armenwesen: Ein Netz sozialer Sicherheit?

Die mittelalterliche Armenpflege war vom Genossenschaftsgedanken der Zünfte und von der Kirche getragen. Die Funktion der Obrigkeit beschränkte sich auf sporadische polizeiliche Massnahmen gegen den Bettel, der aber, ebenso wie das Almosengeben, mit der kirchlichen Lehre in Einklang stand. Im mittel- und nordeuropäischen Raum markierte die Reformation im 16. Jahrhundert einen wesentlichen Wendepunkt. Allmählich setzte sich die Auffassung durch, dass ausschliesslich erwerbsunfähige Arme als unterstützungswürdig zu betrachten seien.¹

In den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrhunderts traten in verschiedenen Kantonen der Schweiz unter dem Eindruck des Pauperismus neue Armengesetze in Kraft. Sie sollten die Fürsorge der veränderten sozioökonomischen Situation anpassen und brachten zumeist eine Verschärfung der Unterstützungspraxis mit sich.²

Die Armenpflege der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unterschied sich grundsätzlich von den gegen die Wende zum 20. Jahrhundert eingerichteten Sozialversicherungen.³ Die modernen Sozialversicherungen sind eine sozialpolitische Massnahme mit dem Ziel, prophylaktisch eine Verarmung grösserer Teile der arbeitenden Bevölkerung in gesamtgesellschaftlichem Interesse zu verhindern. Gebunden an vorgängig zu leistende Prämienzahlungen verleiht die Sozialversicherung bestimmte Rechtsansprüche auf fürsorgerische Unterstützung. Dagegen richtete sich die Armenfürsorge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an bereits in Not geratene Individuen. Unterstützungsleistungen waren rechtlich nicht gesichert, sondern vom subjektiven Ermessen und von der Willkür der Behörden abhängig. Insofern können Armengaben als «Akte symbolisch vermittelter Herrschaft» verstanden werden, die dazu beitragen sollten, die soziale und politische Ordnung aufrechtzuerhalten.⁴

1 Vgl. A. Kraus, *Unterschichten*, S. 44 f.

2 Neue Armengesetze wurden erlassen: Luzern 1856, Zürich 1836, Schaffhausen 1851; vgl. H. Brunner, *Luzerns Gesellschaft*, S. 170 f., B. Keller, *Armenwesen*, S. 197.

3 Gaston Rimlinger, *Sozialpolitik und wirtschaftliche Entwicklung*, in: *Armut und Sozialstaat*, Bd. 4, S. 41–56.

4 Bourdieu unterscheidet als *modes de dominations* zwischen der *violence ouverte (physique ou économique)* und der *violence symbolique* (oder *violence douce*), die in gesellschaftlichen Kommunikationssystemen (z. B. im ritualisierten Austausch von Geschenken) ihren Ausdruck findet. Bourdieu, *Pouvoir symbolique*, in: *Annales XXXII*, S. 408, zit. nach: Bernd Weisbrod,

3.1 Struktur der Armenfürsorge

In Schaffhausen bestand das Armenwesen aus mehreren städtischen, später zum Teil kantonalen Armenfonds und aus verschiedenen Armenanstalten. Vor allem die Geschichte letzterer Institutionen ist verschiedentlich, auch schon im 19. Jahrhundert, aufgearbeitet worden, weshalb hier eine kurze Zusammenfassung genügen soll.

Von Bedeutung waren während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem das *Spendamt* und das *Armensäcklein*. Bis 1833 wurden Stadtbürgerinnen und -bürger auch mit Naturalien aus dem *Kornamt* unterstützt, dessen Einnahmen aus den Pachtzinsen für die städtischen Mühlen flossen.⁵ Sowohl zum *Spital*- als auch zum *Siechenamt* gehörten Armenhäuser. Als Krankenanstalten dienten bis zur Eröffnung des städtischen Krankenhauses 1846 das *Seelhaus* und das *Schwesternhaus*.

Für Spendamt, Armensäcklein, Spital- und Siechenamt war die Armenunterstützung nur eine Funktion unter zahlreichen anderen, die sie als städtische Verwaltungen innerhalb der bürgerlichen Gemeinschaft zu erfüllen hatten. Das Spitalamt beispielsweise hatte eigenen Grundbesitz, Stallungen, eine Mühle und eine Bäckerei. Eine wichtige Rolle spielten die städtischen Ämter als Arbeitgeber und als eine Art Bankinstitute, die gegen Zins Kapital liehen.⁶

Die Amtsmänner scheinen die ihnen übertragenen Kompetenzen hin und wieder grosszügig überschritten zu haben. So sah sich die *Finanz-Kommission* 1817 zu Ermahnungen gezwungen: «Da es scheint als massten sich einige Amtleute unbefugter Weise an, von ihren Früchtevorräthen auf Speculation zu verkauffen, so wird dieses hiermit auf das ernsthafteste untersagt.»⁷

Zusätzliche Einnahmen, die für die Armenunterstützung bestimmt waren, erwuchsen dem Spendamt und dem Armensäcklein aus der Sammel- oder *Collecten-Büch*s, die allwöchentlich bei den wohlhabenden Bürgern herumgeschickt wurde, aus den sonn-

Wohltätigkeit und «symbolische Gewalt» in der Frühindustrialisierung, in: Vom Elend der Handarbeit, S. 336.

5 RP 23. 12. 1799, 24. 1. 1833.

6 Die Rechnung des Armensäckleins führte beispielsweise für die Zeit 1807/08 unter Einnahmen auf: jährliche Zinsen (vom Kloster Allerheiligen, der Fürstenburg, St. Georgen, dem Hochstift Konstanz, von St. Gallen, Donaueschingen, vom Säkelamt und von Einzelpersonen, die Kredite erhalten hatten), weiter abgelöste Kapitalien, verfallene Ehepfanden, Gelder von Hochzeiten, Sammelgelder aus dem *Säcklein* in den drei Kirchen Münster, St. Johann und auf der Steig, Unterstützungsrückzahlungen. Auf der Ausgabenseite standen: Unterstützungen an Arme, Kredite und feste Ausgabenposten für zwei Säckliverwalter, für die Säcklisammler etc., A III 01.01/152, 1807/08.

7 A III 05.05/11, 1817 über die Jahre 1815/16.

8 K. Bächtold, Wirtschaftsgeschichte, S. 177; R. Frauenfelder, Abschied; J. J. Freuler, Skizzen, J. Hallauer, Armenwesen, Tab IV; H. W. Harder, Sondersiechenhaus; K. Keller, in: Neujahrsblatt, hg. von der Hülfs-gesellschaft in Zürich, Nr. 79 u. 80; H. Kinkelin, Hülfs-gesellschaften, S. 30; G. Kummer, Witwen- und Waisenkasse; E. Nagel, Töchterinstitut; C. Rahm, Armenwesen, S. 18; A. Steinegger, Spital. Quellen: FB div. Jahre; A III 01.01, A III 05.05, A III 06.16/24 (bis 1821) und C II 40.10, PHG allgemein, C II 11.12/0 (1829/45), Antwort der Armen-Section auf die Verbesserungsvorschläge der Bruderschaften, 1835.

Offene Fürsorge

Armensäcklein

- Im 14. Jahrhundert gestiftet.
- Unterstützungen: Geldbeiträge an Stadtbürger und -bürgerinnen.
- Einkünfte: Grundzinsen, Zehnten, Zinsen aus Kapitalausleihen, Collectenbüchse, Sammelbüchsen in den Kirchen (ab 1844/45 Kirchensteuern), ab 1836 ein Fünftel des Bürgerrechtsgeldes einheiratender Frauen.

Spendamt

- Im 14. Jahrhundert gestiftet.
- Unterstützungen: Geldbeiträge an Stadt- und Landbürger und -bürgerinnen.
- Einkünfte: Grundzinsen, Zehnten, Zinsen aus Kapitalausleihen, Collectenbüchse, Sammelbüchsen in den Kirchen.
- 1830 (Ausscheidung Stadt- und Staatsgut): Die Stadt behielt den Fonds, Spenden wurden weiterhin an Stadt- und Landbürger und -bürgerinnen ausgerichtet.
1850: Als selbständige Verwaltung aufgehoben und in den Kantonalararmenfonds überführt (nach Abzug von 40'000 Gulden, die dem Armensäckleinfonds einverleibt wurden).
1875: Der Spendfonds ging über in den Baufonds für die Psychiatrische Klinik Breitenau (1891 eröffnet).

Hilfsgesellschaft (privat)

- 1800 erste Gründung, Auflösung; 1816 zweite Gründung.
- Unterstützungen: Geldbeiträge, Heizmaterial, Medikamente, Kleider; in Krisenjahren: Suppenausteilungen.
- Einkünfte: Mitgliederbeiträge, private Spenden.
- Verschiedene soziale Einrichtungen wurden von der Hilfsgesellschaft gegründet: 1817 Ersparniskasse, 1811/18 Töchter-Institut, 1822 Waisenhaus.
- Ab 1868: Die armenpflegerischen Aufgaben wurden weitgehend von der freiwilligen kirchlichen Armenpflege übernommen (1853 gegründet).

Unterstützungskassen (privat)

- 1766 Witwen- und Waisenkasse der kantonsbürgerlichen Geistlichen.
- 1822/23 Bürgerliche Witwen- und Waisenkasse.
- 1827 Witwen- und Waisenkasse für Ärzte und Apotheker des Kantons und der benachbarten Umgegend.
- 1840 Begräbnisverein der Stadt Schaffhausen.
- 1843 Kranken- und Begräbnisverein niedergelassener Schweizer.
- 1847 Kranken-Unterstützungskasse des Eisenwerks Laufen.

Armenanstalten

Spital

- 1253 erwähnt als *hospitale pauperum*.
- Funktion: Pfrund- und Armenhaus für Stadtbürger und -bürgerinnen, Waisenhaus, Irrenhaus, Gefängnis.
- Einkünfte: Grundzinsen, Zehnten, Bürgerrechtsgelder einheiratender Frauen, Zinsen aus Kapitalausleihen, Pfrundgelder. Grundbesitz, Stallungen, Mühle, Bäckerei usw.
- Lage: Zuerst zwischen Oberstadt und heutiger Schwertstrasse (Alter Spital), 1542 Übersiedlung ins St. Agnesenkloster am Gerberbach, 1878: Abbruch des Spitalhofs.
- Spitalfonds: Beiträge an Kost- und Lehrgelder.

Armenhaus (Siechenhaus) auf der Steig

- Um 1286 gegründet.
- Funktion: Anstalt für Aussätzige (bis Mitte 17. Jh.), für unheilbar kranke und geisteskranke Stadt- und Landbürger und -bürgerinnen.
- Einkünfte: Zehnten, Grundzinsen, Almosensammlungen.

Krankenanstalten

Seelhaus

- Funktion: Krankenhaus für städtische und wandernde Gesellen, für arme Bürger und für Wöchnerinnen (Aufnahme von Gesellen, die gegen ein Kostgeld bei nicht-bürgerlichen Handwerkern angestellt waren).
- Lage: Zuerst am Fischergässchen, dann im Haus zur *Peyerburg* am Herrenacker, ab 1581/82 im späteren *Gerberhof* in der *Grueb* (Rheinstrasse).
- 1843/46 ging das Vermögen im Krankenhausfonds auf.

Schwesternhaus

- 1386 gegründet.
- Funktion: Krankenhaus für arme Bürgerinnen und Dienstmägde.
- Lage: An der Schwesterngasse.
- 1843/46 ging das Vermögen im Krankenhausfonds auf.

Städtisches Krankenhaus

- 1846 eröffnet.
- Funktion: Krankenanstalt für arme Stadtbürger und -bürgerinnen, Dienstboten und Gesellen.
- Lage: Hintersteig.
- 1902 ging die Anstalt in kantonalen Besitz über.

Erziehungsanstalten

Töchter-Institut (privat)

- 1811 vom *Frauenzimmer-Verein* angeregt, nach Zusammenschluss mit der Hülfs-gesellschaft 1818 eröffnet.
- Für 12 Mädchen, die nach dem Austritt meist Dienstmägde wurden.
- 1819 Übersiedlung ins Kloster (alte Helferei).
- 1887 Trennung von der Hülfs-gesellschaft.
- 1905 Übersiedlung auf die Steig.

Waisenhaus (halbprivat)

- 1822 eröffnet. Eine erste Anregung zur Gründung eines Waisenhauses kam von Christoph Jezler 1788, wurde nicht realisiert.
- Für 36–40 Kinder und Jugendliche.
- Im St. Blasienhof.
- Waisenhausfonds: Beiträge an Lehrgelder.

Rettungsanstalt in Buch (privat)

- 1826 gegründet.
 - *Rettungsherberge für verwahrloste Kinder* Friedeck in Buch.
-

tags vor den Häusern der Reichen veranstalteten Geldsammlungen und aus dem *Säcklein* in den drei Kirchen St. Johann, Münster und Steig.⁹

Abgesehen von den städtischen Ämtern wurden für die Armenfürsorge weitere Institutionen von Bedeutung. Die hier schon oft erwähnte private Hilfsgesellschaft spielte ab 1816/17 eine wichtige Rolle. Durch ihre Initiative wurden 1811/19 das Töchter-Institut, 1817 die Ersparniskasse gegründet, und auch das 1822 eröffnete Waisenhaus ging auf die Anregung der Hilfsgesellschaft zurück.

Im Lauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden überdies erste Selbsthilfeskassen (vgl. S. 165 f.), die sich allerdings auf relativ enge Bevölkerungsgruppen beschränkten. So hatten beispielsweise 1822, im Jahr der Eröffnung des Waisenhauses, 29 Handwerker der Stadt Schaffhausen die bürgerliche Witwen- und Waisenkasse gegründet, die in erster Linie für Schaffhauser Bürger und Bürgerinnen bestimmt war. In zweiter Linie sollten auch Schutzverwandte, also Nichtbürger, zugelassen werden, die Bürgerstöchter geheiratet hatten und ein Gewerbe betrieben, wie die ersten Statuten festhielten. Eine breitere Wirkung entfaltete diese Kasse aber erst nach der Jahrhundertmitte. Erste Unterstützungen gewährte sie 1830 an drei Witwen und an die Waisen einer Familie, 1832 wurden durchschnittlich 11, 1842 dann 20 und im Jahr 1852 33 Witwen unterstützt.¹⁰

Auch die Zünfte erfüllten zumindest für ihre Mitglieder und deren Familien gewisse fürsorgerische Aufgaben. Nach der endgültigen Aufhebung des Zunftsystems entfalten die Zünfte mit dem verbliebenen Vermögen vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine soziale Aktivität.¹¹

Während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts klagten die städtischen Verwaltungen über die angeblich zu spärlich fliessenden Einnahmen der Armengüter. 1835/36 bemerkte der Stadtrat über den Armensäckleinfonds, dass «dessen Bestand ganz analog mit seinem Nahmen ist, – dieses eigentliche, ausschliessliche Gemeinds-Armengut, ist in der That arm». In den Jahren 1839/40, so der Stadtrat, hätten sich die Einnahmen zwar etwas verbessert, der Fonds sei aber «im Verhältnis zu einer so grossen und bedürftigen Gemeinde noch immer sehr arm». Für das Armensäcklein mussten tatsächlich mehrmals Kapitalien aus dem Schwesternhausfonds aufgenommen werden.¹²

Doch auch ein 1841/43 erstmals erzielter Vermögensüberschuss dieses Fonds und verbesserte Einnahmen des Spendfonds in den Jahren 1815/16, 1820/21, 1823/24, 1824/25 vermochten den Willen zu absoluter Sparsamkeit der Behörden nicht zu bremsen.¹³ 1845 fasste der Stadtrat einen Bericht der Finanz-Sektion über das Armenwesen in der Stadt Schaffhausen in einem Satz zusammen und stellte fest: «Die der

9 StP 18. 9. 1845, A III 01.01.

10 G. Kummer, Witwen- und Waisenkasse. Die einen Einrichtungen waren nur oder hauptsächlich für Bürger und Bürgerinnen zugänglich, die anderen waren berufsspezifisch eingeschränkt.

11 A. Steinegger, Zünfte und Gesellschaften, S. 299, 304.

12 FB 1835/36, S. 15, 1839/40, S. 14, 1840/41, S. 12.

13 FB 1841/43, S. 14; A III 05.05/11, 1817 über 1815/16, 1822 über 1820/21, 1824 über 1823/24, 1825 über 1824/25.

Stadt zugehörenden Armengüter reichten zu Unterstützung dieser bedürftigen Individuen nur knapp zu.»¹⁴

Problemträchtig schienen den Behörden auch die schwankenden Einnahmen aus der *Collectenbüchse* und dem Säckleingeld der Kirchen. Das Armensäcklein erzielte mit den Sammlungen in den Kirchen Einnahmen zwischen 400 und 800 Gulden jährlich. Ein Tiefststand war 1814/15 mit 415 Gulden 20 Kreuzern erreicht, ein Höchststand 1842/43 mit 809 Gulden 38 Kreuzern. Die Einnahmen aus der *Collectenbüchse* unterlagen grösseren Schwankungen. Daraus flossen dem Armensäcklein zwischen rund 200 und 900 Gulden jährlich zu. Tiefe Erträge weisen vor allem die zwanziger Jahre aus.¹⁵ Die Sammlungen mit der *Collectenbüchse* verloren offenbar ihre Akzeptanz bei den Reichen immer mehr. Verschiedentlich wurde der Gassenbettel als Konkurrenz angegeben.¹⁶ Vor allem in den Krisenjahren 1816/17 hatte die Spendfreudigkeit des Publikums abgenommen, wozu die *Finanz-Kommission* ausführte: «Mehrere angesehene Bürger der am meisten begüterten Classe haben bestimmt erklärt, dass sie von nun an nichts mehr in diese Büchse geben werden, u. haben auch den Säcklinsammlern das Betreten ihrer Häuser untersagt. Die grössere Zahl derselben beruft sich auf die Tatsache, dass bey dem Überdrange von Bettlern durch welche man gleichsam belagert werde der Zweck dieser Collecte ganz verfehlt seye; andere klagen hingegen über das Benehmen der mit der Einsammlung beauftragten Individuen.»¹⁶

Die zur Unterstützung der Armenbevölkerung bestimmten Gelder flossen also zumindest teilweise aus freiwilligen Spenden der Reichen. Der somit gegebene enge Zusammenhang zwischen Unterstützungen und der Spendfreudigkeit oberer Schichten stärkte deren Kontrolle über die armengenössige Bevölkerung und ebenso die Abhängigkeit der Armen von der Mildtätigkeit der Reichen.

3.2 Behördliche Unterstützungspraxis

Das Spendamt war für Stadt- und Landbürger und -bürgerinnen zuständig. Von der Landschaft schickten die Pfarrer Armenrödel aus ihren Gemeinden in die Stadt, und die Unterstützungsbeiträge wurden wiederum den ländlichen Pfarreien überwiesen. Das Armensäcklein hingegen war ausschliesslich für städtische Bürger und Bürgerinnen bestimmt. Zahlreiche armengenössige Städter bezogen Beiträge sowohl aus dem Spendamt als auch aus dem Armensäcklein.¹⁸

14 StP 18. 9. 1845.

15 A III 01.01.

16 1815 klagte die Finanz-Kommission über den «sich immer mehr mindernden Ertrag der Collecten Büchse, dessen Vernachlässigung wohl vorzüglich in dem so gutmüthig geduldeten Gassen Bettel- und Gaunerwesen zu suchen ist», A III 05.05/11, 1815 über 1813/14.

17 A III 05.05/11, 1818 über 1816/17.

18 Z. B. C II 40.10, Armenbuch, S. 94; A III 01.05/01, Armenrödel.

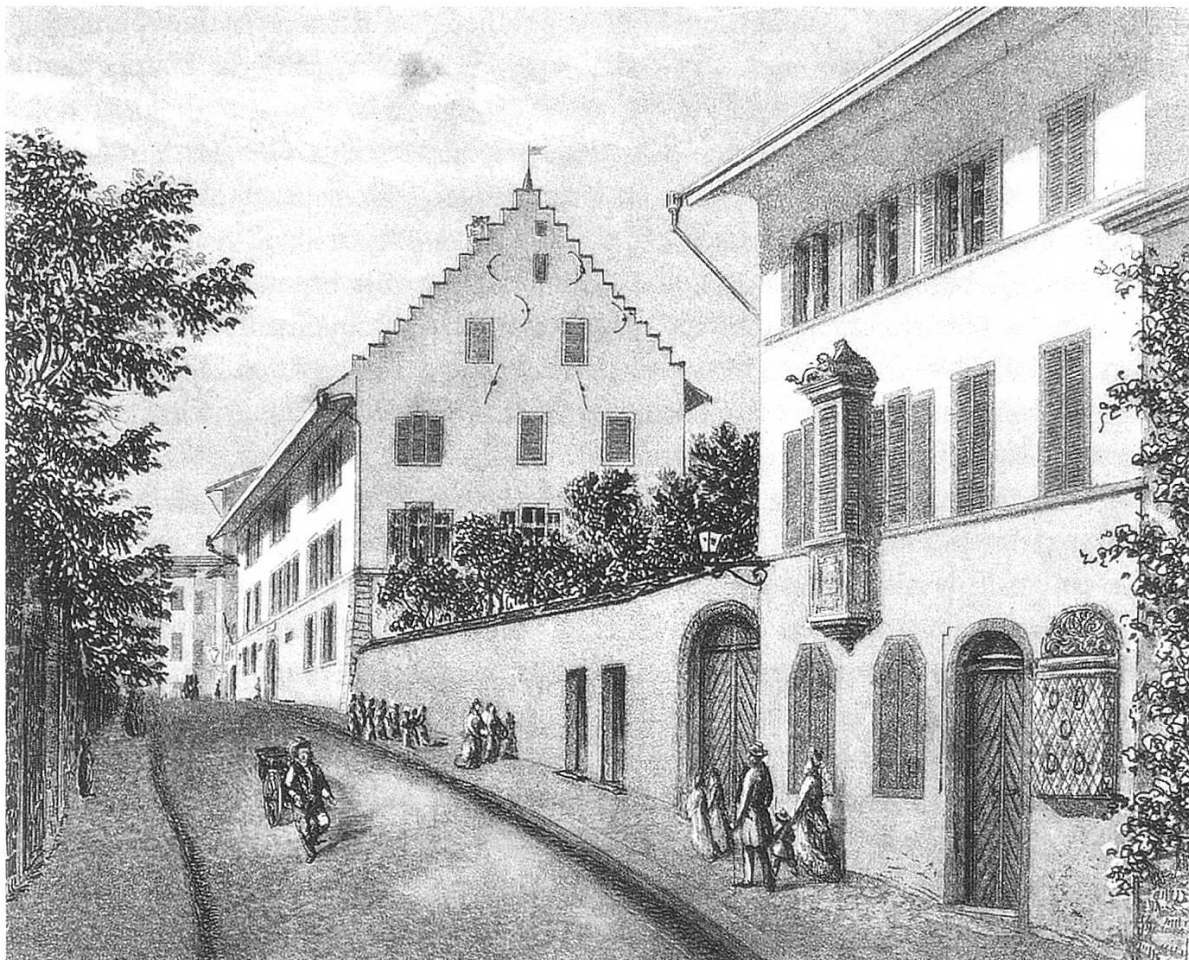


Abb. 4: *Das Waisen- und Pflughaus in Schaffhausen, Stahlstich von H. Zollinger, um 1850 (79. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich, Zürich 1879).*

In der Regel gelangten die Unterstützungsgesuche zuerst an die Kirchenstände, welche die ihrer Ansicht nach unterstützungswürdigen an den Stadtrat weiterleiteten. Einige Arme wandten sich aber auch, wie gesehen, direkt an die städtischen Behörden. Spendamt und Armensäcklein gewährten wöchentliche Spenden, wobei der Stadtrat, je nach finanzieller Lage, die Quelle bestimmte. Die Auszahlung der Geldspenden konnte allerdings auch für mehrere Wochen auf einmal oder gar für ein halbes Jahr erfolgen.¹⁹ Die Hilfsgesellschaft dagegen richtete nur punktuelle Geldunterstützungen aus und vergab vor allem Naturalien wie Suppe, Kartoffeln, Reis, Breimehl, aber auch Kleider und Schuhe.²⁰

Häufig wurden die Geldspenden nicht direkt den Begünstigten, sondern – vor allem bei Frauen – dem «Waisenamtl. bestellten Vogt» oder Beistand ausbezahlt.²¹ Spendzahlungen an ledige oder verwitwete Frauen wurden eingestellt, wenn sie sich wieder

19 A III 05.13/08, Spendbüchlein der Catharina Weber.

20 2. RHG 1817/18.

21 Z. B. C II 40.10, Armenbuch, S. 100; StP 4. 9. 1844, 28. 7. 1848.

verheirateten. So heisst es von der 1779 geborenen, im Fischergässli wohnhaften Elisabetha Vögeli: «hat sich den 15 Novbr. 1839 verheirathet, und die Unterstützung hat daher aufzuhören».²²

Almosengenössigkeit bedeutete den Verlust des Aktivbürgerrechts. Gemäss dem Armen-gesetz von 1851 galten auch Eltern, deren Kinder unterstützt wurden, als Unterstützte und verloren das Aktivbürgerrecht.²³

Das Armengesetz regelte in Paragraph 22 weiter die Verpflichtung, bezogene Unter-stützungen möglichst zurückzuzahlen: «Jede Unterstützung an eine über 13 Jahre alte Person wird als Anleihen betrachtet, und in Erbschafts- oder anderen Fällen, da einer zu Vermögen gelangt, ist der Unterstützende der Erstberechtigte, darauf bis zur Höhe der verabreichten Unterstützung zu greifen.»²⁴

Schon 1807 hielt die Ordnung für den Spendamtmann fest: «Wenn eine Person aus dem Spend- oder einem andren Armen-Amt, ein Almosen genossen, ud dieselbe Person einiges Erb zufallen, oder selbige nach ihrem Tod einige Mittel ud Haabselig-keiten hinterlassen sollte, in diesen beeden Fällen, von bedeutendem Erb oder hinterlassenen Mitteln, allervorderst dem Amt das zuvor empfangene Almosen wiederersetzt, u. ehe solches ausgerichtet ud indemnisiert, niemand zu einiger Erbsnahme zugelassen werden solle.»²⁵

1810 und in den folgenden Jahren hatte die Finanz-Kommission wiederholt einen schnelleren behördlichen Zugriff auf Erbschaften, die Armengenössigen zufielen, verlangt, und die Armen-Section drängte 1832 darauf, dass «das Wiedererstaten empfangener Unterstützung bey verbesserten Umständen od. gemachten Erben» durch-gesetzt werde.²⁶

Seit einem Tagsatzungsbeschluss von 1491 blieb das Armenwesen auch im 19. Jahr-hundert nach dem Heimatprinzip geregelt.²⁷ Dadurch ergaben sich, wie bereits beschrie-ben, zahlreiche Probleme mit verarmten Niedergelassenen.

Auch die Hilfsgesellschaft als private Institution hielt sich an dieses Prinzip. Sie machte eine Unterstützung von Beisassen vom Nachweis abhängig, dass auch von den Heimatgemeinden wenigstens teilweise Leistungen erbracht wurden. Die im Hunger-jahr 1817 verteilte Suppe wurde nur den Bürgern kostenlos abgegeben; Beisassen hatten einen Kreuzer zu zahlen. Grundsätzlich sollten «nur diejenigen aus Ihnen den

22 A III 01.05/01, Armenrödel, 1834–1843; auch C II 11.12/0 (1835 ff.), 1847. Manchmal wurden Unterstützungen trotz Heirat weiterhin gewährt, so 1841 für einen unehelich geborenen Knaben, dessen Mutter eine Ehe eingegangen war, A III 01.1, 1841.

23 Der Verlust des Aktivbürgerrechts wurde in der Verfassung von 1876 dahingehend modifiziert, dass nur noch dauernd Unterstützte von dieser Massnahme betroffen waren, G. Niederer, Armenwesen, S. 38.

24 Armen-Gesetz 1851, Offizielle Sammlung der Gesetze, Alte Folge, Bd. 3, S. 1379 ff.; eine Rück-erstattung der bezogenen Unterstützungen soll aber selten gewesen sein, G. Niederer, Armenwesen, S. 37.

25 A III 05.01/05, Revidierte Ordnung für den Spendamtmann 1807.

26 A III 05.05/11 1810 über 1808/09, 1811 über 1809/10, 1812 über 1810/11; C II 11.12/0 (1829/45), Dez. 1832.

27 C. Rahm, Bericht, S. 3.

gleichen Vortheil wie die Bürger geniessen, deren körperlicher Zustand jeden Verdienst Erwerb ohnmöglich macht». Ebenfalls 1817 beschloss die Hülfs-gesellschaft, «den Bürgern die sich dazu qualificieren wöchentlich 1 Vierling Erdäpfel; denen wahrhaft ärmsten, ältesten und dürftigsten Beysassen aber wöchentlich 1 Mässly Habermehl wie sonst eine Portion Suppe [...] zukomen zu lassen».²⁸

Auch die Armen-Section befasste sich in ihrem Tätigkeitsbericht über die Jahre 1833 bis 1835 mit den armengenössigen Niedergelassenen. Bei der Aufnahme eines Beisassen «richtet die Behörde ihr erstes Augenmerk auf die Fähigkeit des Gesuchstellers: Sein Brod verdienen zu können, um dem Bürger nicht zur Last zu fallen». Durch eine Bitte um Unterstützung verletze der Niedergelassene aber gerade diese Bedingung, schrieb die Armen-Section und warf folgende rhetorische Frage auf: «Indem der almosengenössige Bürger seiner bürgerlichen Rechte verlustig wird, soll der Schuzverwandte *mit der Gesuchstellung* um das öffentliche Almosen *nicht auch* seines *Schuzbürgerrechts* verlustig *erklärt* und in seine Heimath gewiesen werden können?»²⁹

3.2.1 Alte, Kranke, Witwen und Waisen

Als klar definierte Kategorie von Personen, die Armenunterstützung beanspruchen konnten, galten seit dem späten Mittelalter Witwen und Waisen.³⁰ Auch Alte und Kranke fielen in die Gruppe der Unterstützungsberechtigten. Allgemein also Personen, die nach Geschlecht, Zivilstand, Alter oder schwacher physischer Konstitution unfähig waren, sich ein minimales Einkommen zu sichern oder überhaupt einer Arbeit nachzugehen. Auch diese Armengruppen waren marginalisiert, aber insofern akzeptiert, als ihre Armut unverschuldet erschien.³¹

Die Unterstützungspraxis der Behörden richtete sich auch in der Stadt Schaffhausen nach diesen Kriterien, wie die Altersstruktur der vom Armensäcklein und vom Spendamt Unterstützten veranschaulicht.

Tab. 19: Altersstruktur der Almosenempfänger 1810–1831 (Prozent)³²

Altersjahre							
–9	10–19	20–29	30–39	40–49	50–59	60–69	≥70
9,7%	13,9%	2,1%	5,5%	9,2%	17,5%	23,4%	18,7%

28 PHG, 14. 11. 1817, 4. 10. 1817.

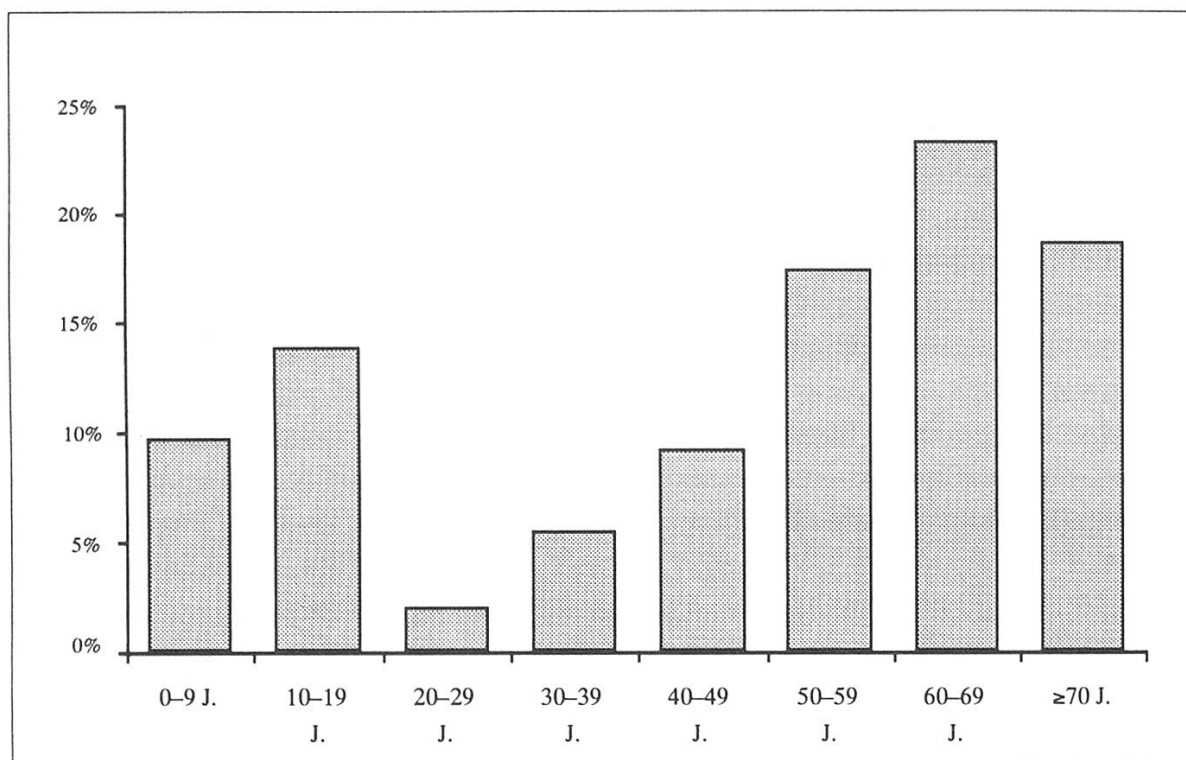
29 C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–35.

30 E. J. Hobsbawm, Poverty, in: International Encyclopedia of the Social Science, Vol. 12, S. 399.

31 C. Lis/H. Soly, Poverty, S. 176; V. Hunecke, Überlegungen, S. 496.

32 A III 01.05/01, Armenrödel; AIII 05.13/05 Spendrödel. Nach dem Alter der Unterstützten ausgezählt werden konnten nur solche Jahrgänge, in denen die Altersangaben der in der Stadt Unter-

Grafik 5: Altersstruktur der Almosenempfänger



Die Verteilung auf die verschiedenen Altersstufen zeigt, dass vor allem Kinder und Jugendliche sowie Alte unterstützt wurden. Ein Lebensalter von über 70 Jahren dürften insgesamt weniger Personen erreicht haben, weshalb der Anteil in dieser Altersgruppe kleiner ist.

Der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter, vor allem die Altersstufe 20–29 Jahre, ist äusserst klein. Die den Namen dieser Unterstützten beigefügten Bemerkungen in den Spend- und Armenrödeln zeigen, dass es sich entweder um invalide Männer oder aber um alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder handelte.

Über 15 Jahre alte Personen, so die behördliche Auffassung, mussten in der Lage sein, für den eigenen Unterhalt aufzukommen. So stellte die Finanz-Kommission 1816/17 verschiedene Spenden ein mit der Begründung: «die Kinder können ihr Brodt verdienen». 1839 wurde die Unterstützung für ein Mädchen gestrichen, da es «nunmehr 18 Jahre alt sey, und sich wohl selbst werde ernähren können».³³

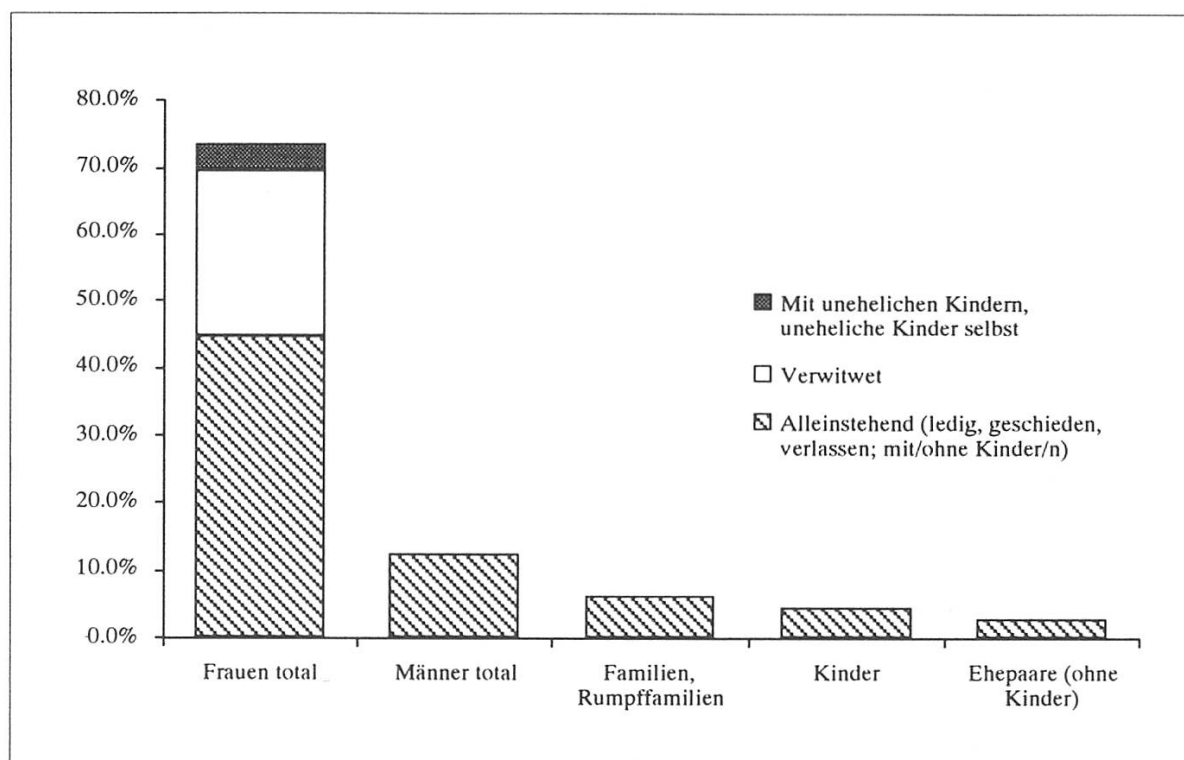
Eine deutliche Selektion fand nicht nur nach Alter, sondern auch nach Geschlecht und Zivilstand statt.

stützten einigermaßen vollständig waren. Armenrödel: 1820, 1825, 1831, Spendrödel: 1810, 1820, 1825. Absolute Zahlen siehe Anhang, Nr. 9.

Eine ähnliche Altersstruktur der Unterstützten zeigte sich auch in anderen Städten: Hamburg 1805: 68,5% über 60 Jahre alt; Bremen 1783, Göttingen und Würzburg 1790: 70–80% der Almosenempfänger waren ledig, verwitwet oder vom Ehepartner getrennt, vgl. U. Frevert, *Krankheit*, S. 91.

33 A III 05.05/11, 1818 über 1816/17; C II 40.10, Protokollauszug 1839.

Grafik 6: *Geschlecht und Familienstand der Almosengenössigen 1800–1850*



Tab. 20: *Geschlecht und Familienstand der Almosengenössigen 1800–1850*³⁴

1 Frauen total	73,5%
a alleinstehende Frauen (ledige, geschiedene, verlassene; mit und ohne Kinder)	44,8%
b Witwen (mit und ohne Kinder)	24,7%
c Frauen mit unehelichem/n Kind/ern; uneheliche Kinder selbst	4,0%
2 Männer total	12,5%
3 Familien/Rumpffamilien	6,3%
4 Kinder (einzelne und Geschwistergruppen)	4,7%
5 Ehepaare (keine Kinder erwähnt)	3,0%
Total	100%

³⁴ Zu 1 c: Ob jeweils das Kind selbst oder die Mutter unterstützt wurden, ist nicht immer klar abzugrenzen, ad 3: Ob Familien/Rumpffamilien noch zusammenlebten, ist ebenfalls nicht immer ersichtlich, ad 4: Dabei handelte es sich v. a. um Waisen und Halbwaisen. A III 05.13/05, Spendrödel der Jahre 1800, 1805, 1810, 1815, 1820, 1825, 1830, 1835, 1840, 1845, 1850; A III 01.05/01, Armenrödel der Jahre 1807/08, 1820/21, 1831/32, 1840/42. Ausführliche Tabelle siehe Anhang, Nr. 10.

Die Anteile der unterstützten Frauen blieben im ganzen Zeitraum annähernd gleich, währenddem sich jener der unterstützten Männer ungefähr ab 1845 erhöht hat.

Auch bei der Unterstützung ganzer Familien mussten Merkmale wie hohes Alter oder Krankheit vorhanden sein, wie etwa im Fall der Familie Stierlin. Als diese 1837 erstmals eine Unterstützung bezog, war die Mutter 57, der Vater 61 Jahre alt, die 27jährige Tochter litt an einer Krankheit und war arbeitsunfähig.³⁵

3.2.2 Arbeitsfähige Arme

«Die Arbeitsfähigen deren indess nur wenige sind, bestehen entweder aus Wittwen mit mehrern noch zu erziehen habenden Kindern, oder Abgeschiedenen od. sonst verlassenen Frauen mit dergleichen, oder Personen die unehliche Kinder besitzen.»³⁶ Auf diese Weise rechtfertigten die Behörden 1845 die Unterstützungsleistungen an «Arbeitsfähige». Wie aus dem Zitat hervorgeht, handelte es sich bei diesen ausschliesslich um Frauen. Männer oder auch Frauen ohne Kinder im erwerbsfähigen Alter zu unterstützen lag nicht im Bereich des Vorgesehenen.

Ein erstes Gesuch des bereits erwähnten C. F. T. Hofmann hatte der Stadtrat 1839 mit folgendem Beschluss beantwortet: «In Erwägung, dass wenn man anfangen wollte, jungen u. kräftigen Männern Unterstützungen zu verabreichen, dies zu weit führen, u. viele Nachfolger herbeiziehen könnte, könne in das Gesuch des Herrn Hofmann nicht eingetreten werden, sondern es müsse demselben überlassen bleiben, sich irgend anderswo um Arbeit u. Brod umzusehen.»³⁷ Auch dem nach Schaffhausen zurückgekehrten Modelstecher Caspar Sorg wurde die gewünschte Unterstützung für Werkzeuge nicht gewährt. Der Stadtrat sagte ihm nur die Versorgung mit einigen Kleidungsstücken zu, falls solche im Spital vorrätig seien.³⁸

Personen im erwerbsfähigen Alter waren grundsätzlich von Unterstützungen ausgeschlossen, ein System sozialer Sicherheit existierte für sie nicht. Der Grundsatz, nach dem jeder und jede physisch Arbeitsfähige sich durch Arbeit auch den Unterhalt sichern könne, wenn nur der Wille dazu vorhanden sei, bestimmte die Praxis der Armenfürsorge nachhaltig. Dieses Prinzip wurde um so vehementer verteidigt, je mehr die Verarmung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gerade den erwerbsfähigen Teil der Bevölkerung zu betreffen begann.

Liess es sich unter dem Druck der Spendegesuche dennoch nicht vermeiden, auch Arme im arbeitsfähigen Alter zu unterstützen, was gegen die Jahrhundertmitte zunehmend der Fall war, so mussten in Bemerkungen plausible Erklärungen beigebracht werden. In einem *Verzeichnis der Unterstützungsgenössigen armen Bürger der Stadt Schaffhausen* von 1853 werden verschiedene Männer, vorwiegend Familienväter, unter

35 C II 40.10, Armenbuch, S. 7.

36 C II 11.01, 1845 Aufstellung über die Unterstützten des Armensäckleins.

37 StP 10. 5. 1839.

38 StP 16. 11. 1844.

50 Jahren aufgeführt. Darunter sind zwei Metzger, ein Schlosser, ein Buchbinder, ein Schuhmacher, ein Schreiner, ein Strassenpflasterer, ein Gerber und ein Bauämter, einer ist ohne Berufsbezeichnung aufgeführt. Die rechtfertigenden Notizen, die den Namen beigelegt sind, lauten z.B. «ist fallit», «derselbe ist ein fahrlässiger fallite», «ist liederlich u. arbeitsscheu, weshalb ihm der Besuch der Wirtshäuser verboten worden», «führt einen leichtsinnigen Lebenswandel, hat schon 3 mal bankrott gemacht, und sitzt nun wegen einem betrügerischen Bankrott in Genf», nur bei einem heisst es schlicht «gesund».³⁹

Die Armut erwerbsfähiger Personen musste als selbstverschuldet, durch charakterliches und moralisches Fehlverhalten verursacht gelten, um – im negativen Sinn – unterstützungswürdig zu sein. Arbeitslosigkeit als Folge struktureller Krisen durfte vor allem aus zwei Gründen nicht als Unterstützungsberechtigung anerkannt werden. Zum einen hätte die vorhandene Struktur des Armenwesens eine mit Sicherheit stark zunehmende Zahl von gesuchstellenden Arbeitslosen kaum auffangen und unterstützen können. Weiter aber durfte Armengenössigkeit unter keinen Umständen attraktiver erscheinen als eine noch so mühselige und schlecht bezahlte Arbeit. Dass die Durchsetzung des Primats der Lohnarbeit an die Voraussetzung genügend vorhandener Erwerbsmöglichkeiten gebunden ist, verdrängten die Behörden. Die Machtlosigkeit gegenüber Krise und Arbeitslosigkeit versuchten sie mit dem starren Festhalten am Arbeitsprinzip zu kaschieren. In einem Zirkular der Staatskanzlei von 1854 brachte Regierungsrat Hallauer diese Auffassung kurz und bündig auf den Nenner: «Jeder Pfennig, welcher dazu beiträgt, den Armen besser als den unabhängigen Arbeiter zu stellen, erscheint als direkte Prämie für Müssiggang und Laster.»⁴⁰

3.2.3 Anzahl der Unterstützten

Wie in Teil 1, Kap. 4 gesehen, betraf Armut im umfassenden Sinn rund die Hälfte der steuerfähigen städtischen Einwohnerschaft. Die Unterstützungspraxis selektionierte aber deutlich nach Geschlecht und Alter und bevorzugte die traditionellen Armengruppen. Der von Krisen stark betroffene erwerbsfähige Bevölkerungsteil blieb von der Fürsorge weitgehend ausgeschlossen. Folglich korrespondiert die Zahl der durch die Armenbehörden registrierten und durch sie unterstützten Armen nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bedürftigen und erhellt das Ausmass der Armut in keiner Weise.

Schon in Publikationen des 19. Jahrhunderts wurde wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen. Böhmert etwa, der um 1870 über das Armenwesen in der Schweiz schrieb, betonte, dass die Zahl der Unterstützten vom Reichtum der Armengüter abhängig sei, und 1853 stand in einem preussischen Tabellenwerk zu lesen: «Aus der Zahl an sich: Auf wieviel Einwohner ein Armer kommt, lassen sich mit grosser Vorsicht nur Schlüsse ziehen, wieviel Arme unterstützt werden, nicht wieviel Arme

39 V G I Armenwesen.

40 C II 11.01, Circular der Staatskanzlei, 1854; J. Hallauer, Armenwesen, S. 20.

vorhanden sind.»⁴¹ Auch in der Stadt Schaffhausen war man zu dieser Einsicht gekommen: «Unbedingt kann jedoch nicht die minder oder mehrere Zahl der Unterstützungsgenössigen als alleiniger Massstab der Armuths-Verhältnisse einer Gemeinde genommen werden.»⁴²

Die offensichtliche Relativität der Anzahl Unterstützter konnte einige Historiker des 19. aber auch des 20. Jahrhunderts nicht davon abhalten, solche Zahlen als Ausdruck der Armut an sich zu interpretieren. Hallauer wollte 1859 nicht nur über die «Höhe der verabreichten Unterstützungsbeiträge», sondern gleichzeitig über «die Zunahme oder Abnahme der Armuth» und über die «persönlichen Verhältnisse der Armen selbst nähern Aufschluss» erhalten. Er beschäftigte sich dann aber ausschliesslich mit den von den Behörden Unterstützten, ohne nach denjenigen zu fragen, die abgewiesen worden waren oder sich nie für eine Unterstützung gemeldet hatten.⁴³ Bedauerlicherweise kommt auch Brunner in seiner Arbeit *Luzerns Gesellschaft im Wandel* zu keiner kritischen Interpretation der Unterstütztenzahlen, sondern setzt sie mit der Armut schlechthin gleich.⁴⁴

Die Zahlen der von 1800 bis 1850 vom Spendamt Unterstützten sind also weit mehr Ausdruck behördlicher Unterstützungspraxis, als dass davon direkte Aussagen über die Armut in der Stadt Schaffhausen abzuleiten wären (vgl. Tabelle 21).

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam eine stark schwankende Zahl Armer in den Genuss obrigkeitlicher Unterstützung. Der Vergleich mit den für die Lebenslage der Armenbevölkerung wichtigen Preisschwankungen im gleichen Zeitraum (Grafik 7) zeigt weiter, dass die Kurve der Unterstütztenzahlen mit der Preiskurve keineswegs parallel verläuft. Bei Teuerungen wurde behördlicherseits zwar die steigende Zahl der Gesuche beunruhigt vermerkt, das schlug sich aber nicht oder erst verspätet in einer steigenden Zahl tatsächlich Unterstützter nieder. So wurden beispielsweise in der schweren Krise von 1816/17 nicht mehr, sondern eher weniger Arme unterstützt. Überhaupt sank die Unterstütztenzahl von 1809 bis 1831. Erst von diesem Zeitpunkt an verlaufen beide Kurven tendenziell parallel.

41 V. Böhmert, Armenwesen und Armengesetzgebung in der Schweiz, in: Arwed C. B. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung, 1870, S. 468; Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preussischen Staat für das Jahr 1849, Bd. 4, Berlin 1853, zit. nach Sachsse/Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge, S. 269.

42 C II 11.01, Circular der Staatskanzlei, 1854.

43 J. Hallauer, Armenwesen, Vorwort.

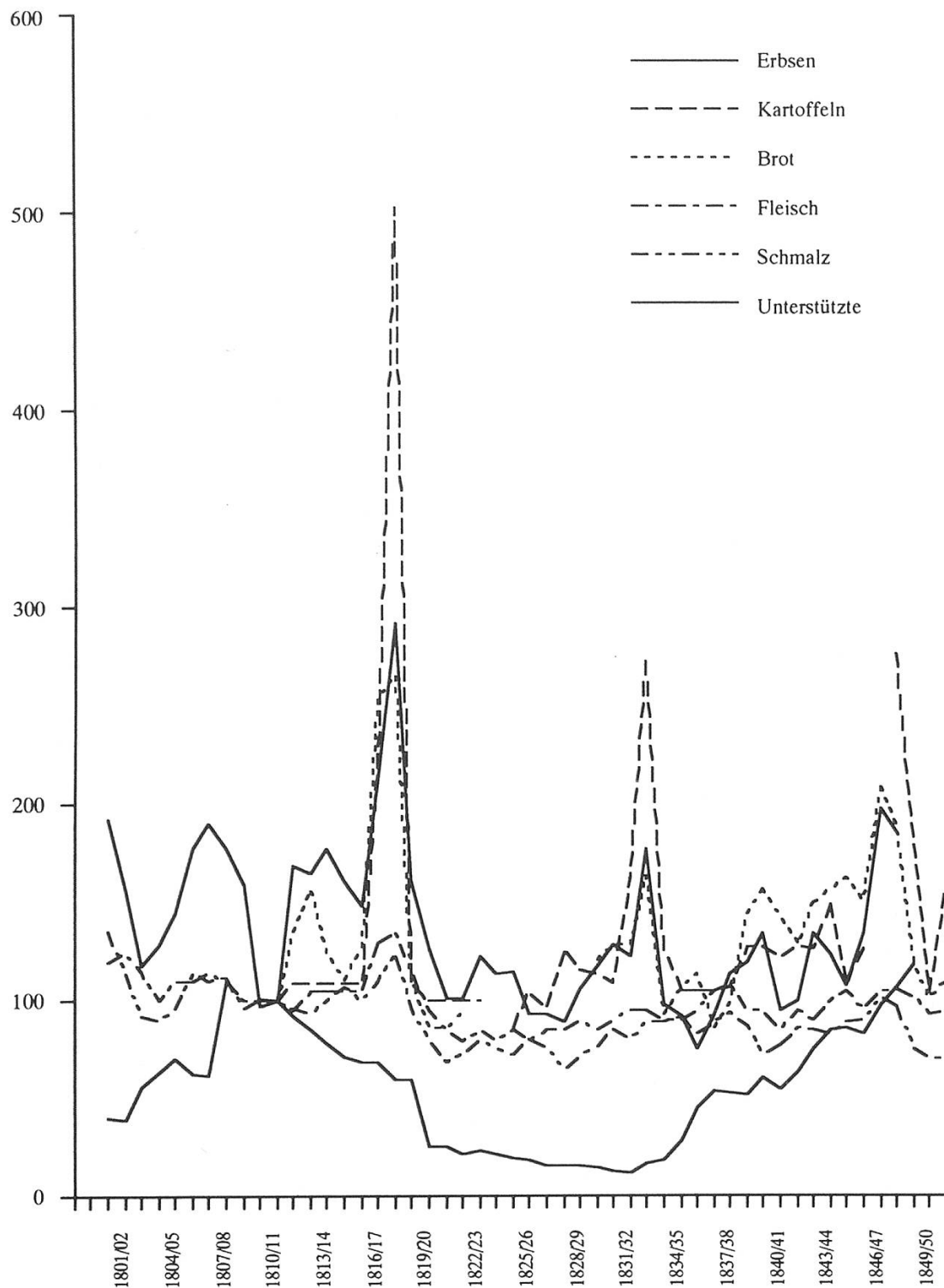
44 H. Brunner, Gesellschaft, S. 165; gegen ein solches Armutsverständnis haben u. a. Lis/Soly Einwände erhoben (Poverty, S. xii u. 176). Frevert dagegen (Krankheit, S. 122) unterscheidet klar zwischen Armut einerseits und Unterstützungspraxis der Behörden andererseits.

Tab. 21: *Anzahl der durch das Spendamt Unterstützten in der Stadt Schaffhausen 1800–1850*⁴⁵

Jahr	Bürger	Beisassen	Total	Jahr	Bürger	Beisassen	Total
1800	31	5	36	1826	14		14
1801	29	6	35	1827	14		14
1802	43	7	50	1828	14		14
1803	50	7	57	1829	13		13
1804	55	8	63	1830	12		12
1805	48	8	56	1831	11		11
1806	47	8	55	1832	15		15
1807	45	53	98	1833	17		17
1808	–	–	–	1834			30
1809	33	57	90	1835			40
1810	38	51	89	1836			48
1811	36	46	82	1837			47
1812	38	38	76	1838			46
1813	35	35	70	1839			54
1814	29	35	64	1840			49
1815	30	31	61	1841			57
1816	30	31	61	1842			68
1817	24	29	53	1843			76
1818	23	30	53	1844			77
1819	22	1	23	1845			74
1820	22	1	23	1846			87
1821	20		20	1847			95
1822	21		21	1848			106
1823	20		20	1849	–		–
1824	18		18	1850			95
1825	17		17				

45 A III 05.13/05. Spendrödel.

Grafik 7: Preisschwankungen und Schwankungen der Unterstütztenzahlen 1800–1850
(unterste Kurve = Unterstützte, Index 1810 = 100)⁴⁶



46 Vgl. Teil 1, Kap. 2. 1.

Insgesamt wurden im Jahr 1845 in der Stadt Schaffhausen, die Insassen der Armenanstalten miteingerechnet, 283 Arme unterstützt. Im Jahr 1853 belief sich die Zahl der Unterstützten auf 398 Personen. In beiden Jahren machten die Armenenössigen demnach 4–5 Prozent der Einwohnerschaft aus.⁴⁷ Diese Zahlen veranschaulichen aber nur gerade die behördliche Unterstützungswilligkeit und nicht die Armut an sich.⁴⁸

Das Bestreben der Behörden ging, wie wir gesehen haben, während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus dahin, die Zahl der Armenenössigen zu vermindern. Eine möglichst kleine Zahl Unterstützter wurde als Erfolg gewertet. Die Finanz-Kommission richtete wiederholt, erstmals 1801, an den Kleinen Rat den Aufruf, «in Ertheilung und Vermehrung der Spenden die grösstmögliche Sorgfalt beobachten» zu wollen und «in Ertheilung der Spenden weniger freygebig zu seyn».⁴⁹ Diese Appelle orientierten sich keineswegs am Bedürfnis Verarmter nach Unterstützungen, sondern an einer starren Vorgabe über die Höhe des wöchentlich auszugebenden Geldbetrages aus dem Spendfonds. 1822 forderte die Finanz-Kommission den Kleinen Rat auf, den festgesetzten maximalen Ausgabenbetrag von wöchentlich 80 Gulden ja nicht zu überschreiten. Die aufgewendete Summe hatte um ganze 2 Gulden 12 Kreuzer über der vorgegebenen Limite gelegen.⁵⁰

47 StP 18. 9. 1845; J. Hallauer, Armenwesen, S. 4 und 6. In den Jahren von 1853 bis 1858 wurden nach Hallauer im Kanton Schaffhausen 3,9% der Bevölkerung unterstützt. In der Stadt waren es 4,6%, in den wohl kaum als reich zu bezeichnenden Gemeinden Siblingen aber nur 1,95%, in Barzheim gar nur 1,0%. Im Kanton Zürich machte der Anteil der Unterstützten im gleichen Zeitraum, nach Hallauer (S. 4, 6), 5,2% der Bevölkerung aus. Für den Kanton Luzern kommt Brunner (Luzerns Gesellschaft, S.165) auf einen Anteil der Unterstützten an der Gesamtbevölkerung von 15,4% im Jahr 1850. Weiter sollen im Jahr 1785 in Breslau 2,6%, 1817 in Hamburg 2,5%, 1790 in Göttingen 1,9% und 1822 in Breslau 2,7% der Gesamtbevölkerung unterstützt worden sein (Frevert, Krankheit, S. 92). Diese sehr unterschiedlichen Resultate können nur als Ausdruck unterschiedlicher Unterstützungspraktiken interpretiert werden und zeigen die Relativität von Unterstütztenzahlen.

48 Dass die Zahl der Unterstützten noch in keiner Weise das Ausmass der vorhandenen Armut spiegelt, zeigt eine weitere Beobachtung: Die kirchliche Armenpflege gab in ihrem Aufruf im Jahr 1853 (An die Einwohner von Schaffhausen, 26. 1. 1853) an, dass 60 freiwillige Helfer je vier Familien betreuen würden, was 240 Familien ergibt. Gemäss Jahresbericht handelte es sich tatsächlich um 243 Familien (Bericht und Rechnung der kirchlichen Armenpflege, 1853/54, S. 7). Nimmt man eine Zahl von drei Personen pro Familie an, so betraf die betreute Armut bereits 729 Personen, oder über 9% der städtischen Bevölkerung. Ebenfalls im Jahresbericht (S. 14) der kirchlichen Armenpflege heisst es, dass 252 Familien oder 870 Personen (pro Familie also 3,45 Personen) die Armensuppe genossen hätten. Diese Gruppe Armer würde dann bereits 11% der städtischen Bevölkerung ausmachen. Im Vergleich zu den für die Jahre 1853 bis 1858 von Johannes Hallauer angegebenen 3,9% Unterstützungsgenössige für den Kanton und 4,6% für die Stadt Schaffhausen im gleichen Zeitraum zeigt sich ein frappanter Unterschied. Dieser zeigt klar, dass *Unterstützte* nicht mit *Armen* gleichgesetzt werden können, und dass die zeitgenössischen Zahlenangaben über das Ausmass der Armut mit grösster Vorsicht zu betrachten sind. Bevölkerungs-Verzeichnis 1850; V G 2 1, 29. 9. 1854; J. Hallauer, Armenwesen, S. 4 und 6.

49 A III 05.05/11, 1800 über 1801, 1806 über 1804/05, 1809 über 1807/08.

50 A III 05.05/11, 1822 über 1820/21; das gleiche wiederholte sich 1825 (A III 05.05/11, 1825 über 1824/25). Auch für das Armensäcklein war ein Höchstbetrag vorgesehen. Dieser sei zwar, so der Stadtrat, nicht direkt festgesetzt worden, aber aus den Rechnungen lasse sich ersehen, dass er 44 fl. wöchentlich nicht übersteigen dürfe, StP 25. 3. 1835.

Die *Armen-Section* äusserte sich 1832 in ähnlicher Weise: «Der Zudrang der Aspiranten für öffentliche Unterstützung steigt in einem bedenklichen Verhältnisse u. daher ist es höchst nothwendig bey der Gewährung derselben mit der grössten Umsicht, Unpartheylichkeit u. Sparsamkeit zu verfahren.»⁵¹

Ab dem Jahr 1833 hatte der Stadtrat «bei dem grossen Andrange von Spendgesuchen» denn auch wirklich weniger Unterstützungen bewilligt und hielt im Finanzbericht über die Jahre 1843/46 fest, dass auch zukünftig neue Unterstützungen vermieden werden sollten.⁵²

Flossen die Einnahmen spärlicher oder mehrten sich die Spendgesuche, so griffen die Behörden zu einer restriktiveren Bewilligungspraxis.⁵³ 1832 beispielsweise blieben 82 Gesuche aus dem Kanton unerledigt. In der Stadt meldeten sich 1833–1835 46 Personen für eine Unterstützung aus dem Armensäcklein an, fünf von ihnen wurden abgewiesen, von den 178 Gesuchen an das Spendamt fanden nur 130 vor der *Armen-Section* Gnade und wurden an den Stadtrat weiterempfohlen, was noch nicht bedeutete, dass sie tatsächlich bewilligt wurden.⁵⁴

Über die Bewilligungspraxis schrieb man denn auch noch um 1870 aus Schaffhausen: «Man pressirt in der Regel mit einer Unterstützung nicht [...]»⁵⁵

51 C II 11.12/0 (1829/45), Dez. 1832.

52 Da die Grundzinspflichtigen im Grossherzogtum Baden die Zinszahlungen verweigerten, hätten die Einnahmen der Armengüter stark abgenommen, FB 1835/36, S. 15; FB 1843/46, S. 12.

53 Auch 1849/50 klagte der Stadtrat über das Spendamt und meinte, dass «die Ausgaben für Unterstützungen in keinem richtigen Verhältnisse zu den beschränkten Einnahmen» stehen würden, FB 1849/1850, S. 14.

54 Es sollen 119 gewesen sein, K. Reiniger, Verfassung, S. 77. Verwaltungsbericht des Kleinen Rates, 1832, S. 19, C II 11.01; 1834 musste die *Armen-Section* den Stadtrat gar auffordern, er solle die Spendgesuche schneller erledigen. Häufig blieben Bittbriefe Armer an die Behörden unbeantwortet; diese versuchten sich einer Zunahme von Gesuchen durch Verschleppung zu entziehen, z. B. C II 11.01, Brief von Jakob Hablüzell, 1846.

55 G. Niederer, Armenwesen, S. 36.

4. Armenanstalten

Ebenso wie die städtischen Einrichtungen der offenen Fürsorge hatten sich auch die geschlossenen Anstalten in ihrer Funktion seit dem Mittelalter kaum verändert. Die traditionellen Anstalten – der Spital, das Armenhaus auf der Steig, das Seelhaus und das Schwesternhaus – waren Institutionen eines Armenwesens, das auf dem Gedanken der Mildtätigkeit der vorrevolutionären ständischen Gesellschaft beruhte. Diese Anstalten widerspiegeln die traditionelle Auffassung von fürsorgeberechtigender Armut. Gegenüber diesem System der Anstaltsfürsorge entsprangen die Neugründungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts anderen, zeitgenössischen Vorstellungen. Sie waren die Vorläufer einer grundsätzlich veränderten Auffassung über Ziel und Zweck der Armenpolitik, einer Auffassung, die sich vor allem nach der Jahrhundertmitte allmählich auch in Schaffhausen durchsetzte.

Die Unterbringung der Waisen im Spital war bereits Ende des 18. Jahrhunderts kritisiert worden. 1809 erarbeitete die Spitaladministration ein Gutachten *über eine vorzunehmende Translocation der in dem Spithal befindlichen Kinder*. Als Begründung wurden zwar in erster Linie prekäre Platzverhältnisse im Spital angeführt; es könne aber weiter «durch die Entfernung der Kinder aus dem Spithal ein doppelter, physisch, moralisch und oeconomisch gleich nützlicher Endzweck erreicht werden».¹ Denn die «in diesem Institut befindlichen Armen jeder Art u. von jedem Alter u. Geschlecht» würden auf die Kinder einen schlechten Einfluss ausüben.

Doch erst 1822 wurde eine Waisenanstalt eröffnet. Sie hatte zum Ziel, «der Verwahrlosung preisgegebene Kinder» aufzunehmen und die Waisen zu «tüchtigen Gliedern der bürgerlichen Genossame» zu erziehen.² Das Moment der Erziehung und der Disziplinierung war dabei leitend. Als besonderes Verdienst wurde bewertet, dass die Kinder sich im Waisenhaus unter Aufsicht nur noch in Haus und Garten aufhalten konnten und der freie, unkontrollierte Ausgang in der ganzen Stadt, wie er im Spital möglich gewesen war, verhindert wurde.³

1 A III 06.19/06, Gutachten der Spithals Administration über eine vorzunehmende Translocation der in dem Spithal befindlichen Kinder, 22. 6. 09.

2 FB 1835/36, S. 10.

3 Karl Keller, in: Neujahrsblatt, hg. von der Hülfs-gesellschaft in Zürich, Nr. 79, S. 20.

Auch das von einem *Frauenzimmerverein für besseren Unterricht und Erziehung armer Töchter bürgerlicher Herkunft* angeregte und 1819 von der Hilfsgesellschaft im Kloster eingerichtete Töchterinstitut wurde vom Erziehungswillen und aufklärerischen Geist der oberen Schichten getragen: «Der Ausgangspunkt bildet die häufige und traurige Erfahrung, dass die angehenden Dienstboten weiblichen Geschlechts von einer äusserst versäumten Ausbildung, besonders in religiöser und sittlicher Beziehung sind, und dadurch sich selbst und den Herrschaften, in deren Dienst sie treten, schweren Schaden anrichten.»⁴

4.1 Krankenhäuser

Bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus waren Krankenhäuser gesellschaftlich stigmatisierte Einrichtungen für die Armen. In Krankenanstalten liessen sich nur Leute pflegen, die sich keine bezahlte Krankenabwart und keine Medikamente leisten konnten. In Schaffhausen nahmen das Seelhaus und das Schwesternhaus, ab 1846 das städtische Krankenhaus, diese Aufgabe wahr.⁵

4.1.1 Medizinische Versorgung und Platzverhältnisse

1833 gelangte der wegen seiner «verstümmelten Glieder» im *Seelhaus* sich aufhaltende Joh. Heinr. Wolf brieflich an den Stadtrat. Er sei zwar froh, dort untergekommen zu sein, doch sei die Verpflegung mangelhaft. Er bat den Stadtrat, ihm nebst der «täglich erhaltenen Suppe, noch Brodt zukommen» zu lassen. Mit dem Hinweis auf die latente Ansteckungsgefahr führte Wolf weiter aus: «Wen ich die Bitte wagen darf mir auch ein Bett, anstatt des Strohsaks anzuweisen, und nicht dasselbe mit jedem eingeführten Unglücklichen theillen muss.» Er würde gerne im Seelhaus bleiben, «wan meine Ruhestädte oder Schlafgemach nicht diejenige wäre wo in der Kurzen Zeith meines Aufenthalts daselbst, dieselbe mit so Elenden, unreinen Menschen auf dem gleichen Lager habe theillen müssen.»⁶

Die hygienischen Zustände im für männliche heilbare Kranke bestimmten Seelhaus waren offensichtlich alles andere als eine Genesung befördernd und bewogen auch die *Armen-Section* zu verschiedenen Interventionen. Sie ordnete 1835 an: «Dieses Zimmer muss in jedem Fall frisch angestrichen werden, um dem Überhandnehmen der Wanzen vorzubeugen.»⁷ Auch die ärztliche Versorgung war nach dem Urteil der

4 E. Nagel, Töchterinstitut, S. 6.

5 Vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Anstalten unter Teil 3, Kap. 3. 1.

6 C II 11.12/0 (1829/45), 1833.

7 C II 11.12/0 (1829/45), Gutachten der Armen-Section, 1835, auch C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–35.

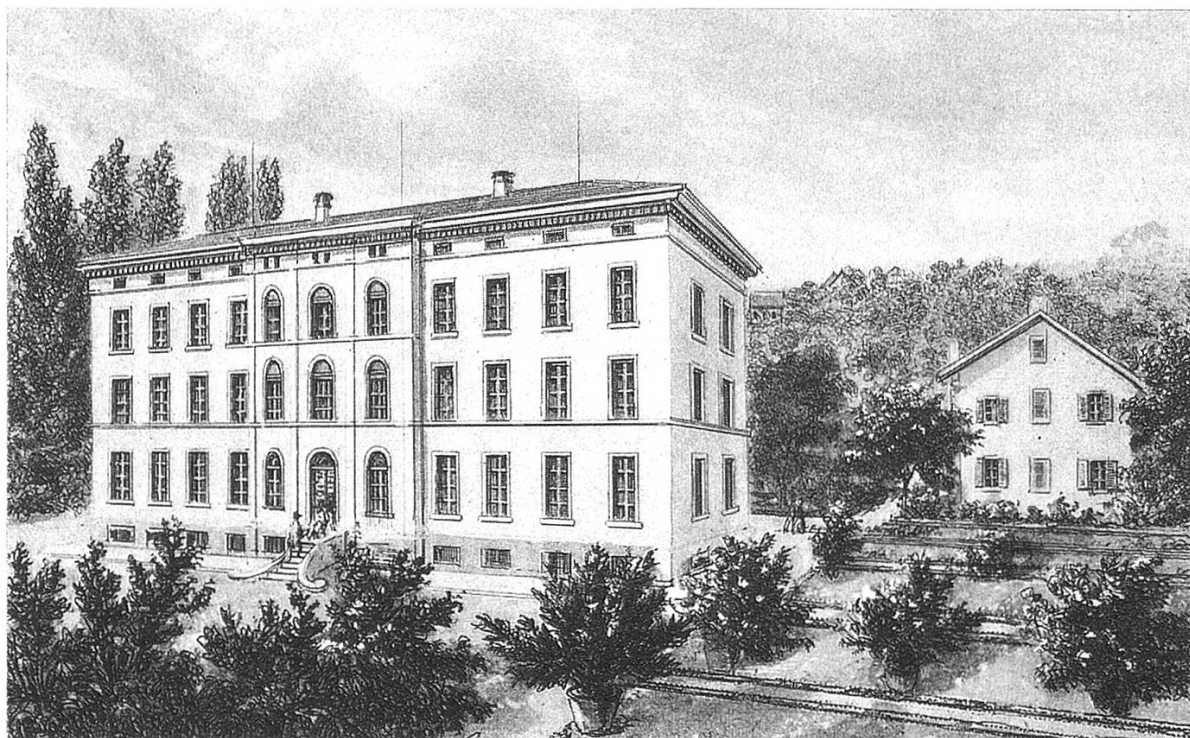


Abb. 5: Das städtische Krankenhaus in Schaffhausen, Stahlstich von H. Zollinger, um 1850 (80. Neujahrsblatt der Hülfs-gesellschaft in Zürich, Zürich 1880).

Armen-Section äusserst schlecht, was sie zu einer Rüge an das verantwortliche *Stadt-Physicat* und zu einer Aufforderung an die Stadtärzte bewog, das Seelhaus häufiger zu besuchen.⁸

Weiter waren die Platzverhältnisse sehr beschränkt, wie Freuler in seiner historischen Skizze über die Kranken-Anstalten in Schaffhausen 1848 kritisierte. Die Anstalt sei oft überfüllt, und die Kranken müssten in Privathäusern untergebracht werden, wodurch sich die Ansteckungsgefahr erhöhe.⁹

1835 inspizierte die *Armen-Section* das Gebäude und kam zum Schluss, dass höchstens 13 Personen untergebracht werden könnten. Die Räumlichkeiten des Seelhauses wurden detailliert beschrieben. Im Parterre befanden sich:

- «1. die Stube der grossen und
2. Jene der sogenannten hintern Bruderschaft
3. Die Bettelstube
4. Das sogenannte Daubenstübli (für Wahnsinnige)
5. Der Todtenbehälter
6. Ein anderer dito, welchen der jeweilige Seelmeister als Keller benutzt.
7. Ein 3te grosser im Nebengebäude, der zum Holzschopf dient.
8. Ein Waschhaus im Hof, sammt laufendem Brunnen.»

8 C II 11.12/0 (1829/45), 1833.

9 J. J. Freuler, Skizzen, S. 10.

Auf dem ersten Boden:

1. Eine Stube nebst Stubenkammer
2. Zwey kleine Kämmerlein = Seelmeisterwohnung
3. Eine grössere dito. Wohnung der Seelmagd
4. Die Doctor
5. Die Kindbettstube und
6. Die Küche

Im zweyten Stok:

1. Eine geräumige Vorrathskammer
2. Eine Plunderkammer, und das Übrige
3. Estrich.»

Neben den Wohnungen für Seelmeister und Seelmagd blieb für Kranke nicht mehr viel Raum. Die *Armen-Section* schlug daher vor, Wöchnerinnen, entgegen der bisherigen Praxis, nicht mehr im Seelhaus aufzunehmen.¹⁰ Solch kleine Reformen konnten das grundsätzliche Ungenügen der Anstalt jedoch nicht beheben.

Ähnliches galt für das *Schwesternhaus*. Dieses sei, so schrieb Freuler, alt, einstöckig und verfüge nur über zwei «kleine, niedere und düstere Krankenstuben», die höchstens sechs bis sieben Frauen aufnehmen könnten. Auch fehle ein «Absönderungszimmer».¹¹ Die *Armen-Section* stand mit ihrer positiven Einschätzung der hygienischen Verhältnisse im Schwesternhaus allein. Zur gleichen Zeit hatten einige Stadtärzte verschiedene Mängel in der medizinischen Versorgung aufgedeckt, und auch der Stadtrat befand über die Anstalt, sie sei mangelhaft und werde den Anforderungen nicht gerecht.¹² In seinem Finanzbericht 1837/38 drückte der Stadtrat denn auch seine Hoffnung aus, dass der schlechten Einrichtung der bestehenden Krankenanstalten «und vielen andern Übelständen durch Errichtung eines allgemeinen bürgerlichen Krankenhauses in Bälde könnte abgeholfen werden».¹³

Das städtische *Krankenhaus für Gesellen und Dienstboten* wurde 1846 eingeweiht. Diese Anstalt zeichnete sich gegenüber den älteren durch verschiedene bauliche Vorzüge aus. So waren beispielsweise alle Fenster mit Vorfenstern versehen, zur Ableitung des Brunnen-, Bad- und Küchenwassers in den Mühlethalerbach waren Abzugskanäle installiert, und auch eine nächtliche Beleuchtung auf den Krankenzimmern mittels Talglichtern war möglich. Alles Dinge, die einen grossen Fortschritt bedeuteten.¹⁴

10 C II 11.12/0 (1829/45), Gutachten der Armen-Section, 1835.

11 J. J. Freuler, Skizzen, S. 19.

12 C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–1835; Karl Keller, in: Neujahrsblatt, hg. von der Hilfsgesellschaft in Zürich, Nr. 80, S. 11; FB 1835/36, S. 12.

13 FB 1837/38, S. 11.

14 J. J. Freuler, Skizzen, S. 25.

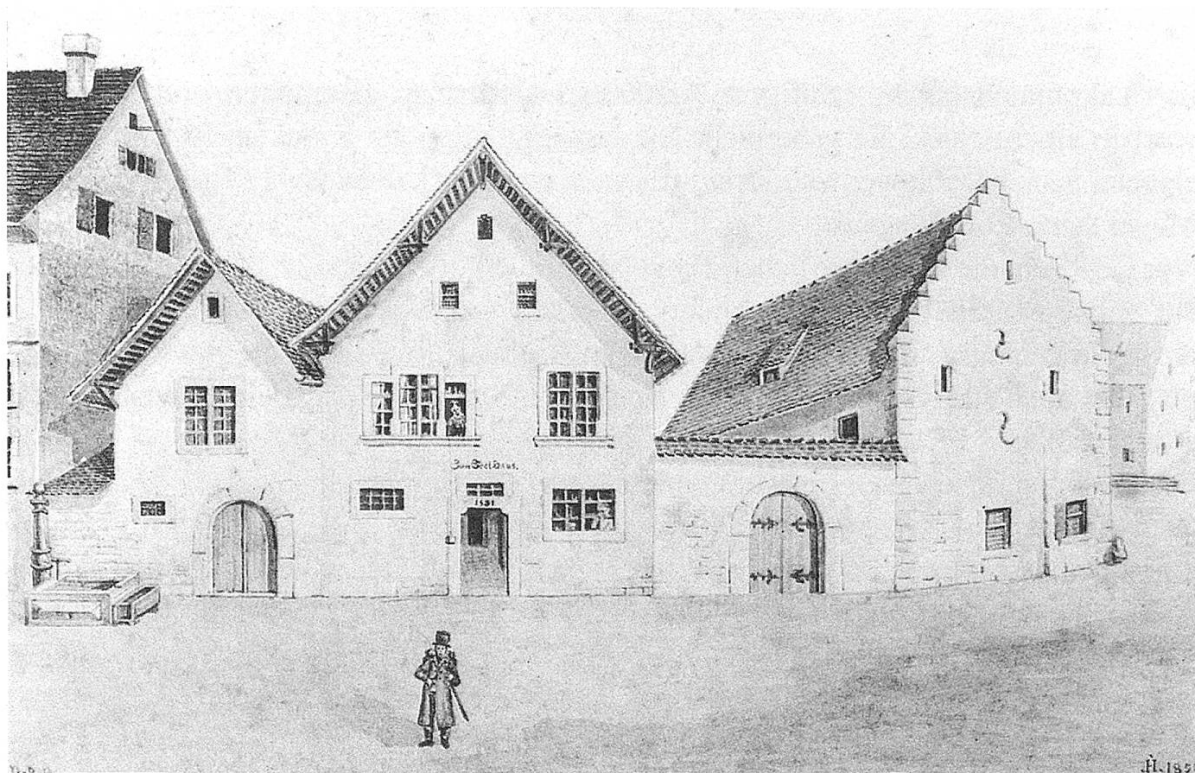


Abb. 6: Seelhaus «in der Grueb» (Rheinstrasse), Zeichnung von H. W. Harder, um 1850 (Museum zu Allerheiligen).

4.1.2 Aufnahmebedingungen

Als eine zünftische Einrichtung des Spätmittelalters war das Seelhaus ursprünglich nur für kranke Gesellen der Stadt und für durchreisende Handwerksgesellen vorgesehen. Unter dem Druck zunehmender Armut veränderte sich aber seine Zweckbestimmung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, indem jetzt auch Kinder und andere Kranke Aufnahme fanden, vor allem wenn andere Anstalten überfüllt waren.¹⁵

Dennoch genossen die Gesellen durch die regelmässige Abgabe des Seelbatzens Vorrechte. 1833 wurde dieser von 4 auf 6 Kreuzer erhöht, weil der Seelhausfond klein sei und die Ausgaben nicht mehr daraus bestritten werden könnten, denn «als diese Beyträge auf 4 kr. monatlich festgesetzt wurden, der Bazen wohl den vierfachen Werth enthielt als er in unsern Tagen hat. 2tens. Sowohl Nahrungsmittel besonders aber Arzneien in einem Preise, weit unter dem gegenwärtigen stunden; auch die Einfachheit der Leztern, nicht minder zum geringen Kostenbetrag beytrug.»¹⁶

Die Bruderschaften waren mit dieser Erhöhung zwar einverstanden, fanden aber, sie seien berechtigt, einige Forderungen daran zu knüpfen. Der alt Gesell Meyer schlug im Namen der Ehrbaren Gesellschaft der Maurer vor, es sei zukünftig ein Frühstück auszugeben, man solle den Kranken die ihnen zustehenden Lebensmittel auch tatsäch-

15 So wurde 1846 z. B. die «hiesige Geduldete Catharina Hochreuter» über eine gewisse Zeit im Seelhaus gepflegt, «bis die hiesige Baumwoll-Spinnerei wieder in Thätigkeit kommen, und die C. H. dort ihren Unterhalt werde finden können», StP 15. 9. 1846.

16 C II 11.12/0 (1829/45), 1833.

lich zukommen lassen, häufigere Arztbesuche seien zu garantieren und Krankenwachen einzurichten. Es gehe nicht an, dass eine spezielle Krankenabwart aus dem eigenen Sack bezahlt werden müsse. «Es were zwar noch manches zu Rügen», schloss Meyer seine Vorschlagsliste.¹⁷

Nur Gesellen, die bei bürgerlichen Handwerkern in Arbeit standen, hatten ein Anrecht auf unentgeltliche Pflege im Seelhaus; Gesellen von Niedergelassenen mussten ein Kostgeld zahlen. Aufgrund dieser Praxis im Seelhaus fragte sich die *Armen-Section*, ob nicht auch für die Aufnahme von Frauen im Schwesternhaus ein Batzen bezahlt werden sollte.¹⁸

Die an der zünftischen Organisation orientierten Aufnahmebedingungen wurden 1846 auch auf das neue Krankenhaus übertragen. Vorgesehen war diese Anstalt für Dienstboten beider Geschlechter, Handwerksgesellen und Gehülfen, die bei Stadtbürgern in Arbeit standen, und nur «unter gewissen Bedingungen» für solche, die bei Schutzverwandten angestellt waren. Weiter für arme Bürgerinnen und Bürger, «welche die nothwendige erforderliche Pflege bei den Ihrigen nicht erhalten können», für Fremde, die ohne Lebensgefahr nicht weiterreisen konnten, und «unter Bedingungen und gegen Kostgeld» für Schutzverwandte in der Stadt und für Bürger von der Landschaft.¹⁹ Auch die neue Einrichtung garantierte einerseits den Stadtbürgern und ihren Angestellten Vorrechte, andererseits war sie weiterhin vor allem für Angehörige der Unterschicht bestimmt.

4.2 Armenhäuser

Die Einweisung in den *Spital* oder in das *Armenhaus auf der Steig* war, wie wir schon gesehen haben, nicht immer freiwillig, sondern konnte durch obrigkeitliche Verfügung erfolgen. Allerdings kam es auch vor, dass Familien ihre Angehörigen in eine Armenanstalt abschieben wollten, um nicht selber für sie aufkommen zu müssen oder eine Erbschaft nicht teilen zu müssen. Das geschah 1804 einer 40jährigen Witwe, die von ihrem Schwager gegen ihren Willen in den *Spital* geschickt wurde. Sie fand später eine Dienststelle und bemühte sich erfolgreich um eine Entlassung.²⁰ Für viele Verarmte bestand jedoch keine andere Überlebensebene, zumal wenn Krankheit oder Alter mit Arbeitslosigkeit und Armut zusammenfielen.

Der Eintritt in ein Armenhaus bedeutete den vollständigen Ausstieg aus dem sozialen Zusammenhang und ein Leben am halbwegs tolerierten Rand der Gesellschaft. Die Marginalisierung der Armenanstalten zeigt sich zum Beispiel im Fall eines «Heinrich

17 C II 11.12/0 (1829/45), Brief der Ehrbaren Gesellschaft der Maurer, 1833.

18 C II 11.12/0 (1835 ff.), Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–35.

19 J. J. Freuler, Skizzen, S. 32.

20 RP 4. 6. 1804.

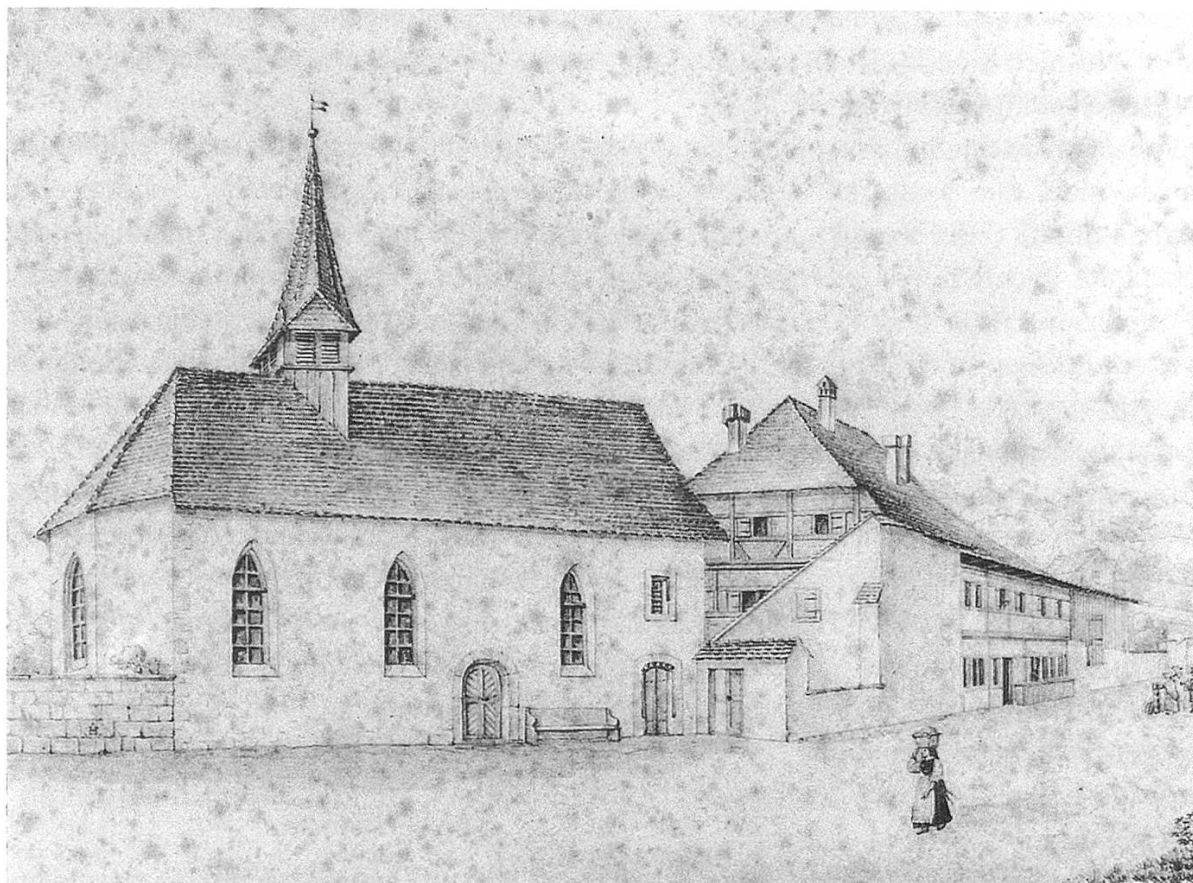


Abb. 7: Dreikönigskapelle mit Sondersiechenhaus (Stokarbergstrasse), Zeichnung von H. W. Harder, um 1850 (Museum zu Allerheiligen).

Habik Koch», der mit einer «ekelhaften Krankheit» behaftet war. Seine Versorgung im Spital wurde vor allem deshalb als zweckmässig erachtet, weil er dort «den Augen des Publicums entzogen sey».²¹ Das «Publicum», die städtische Bevölkerung also, lebte getrennt von der abgeschlossenen Welt der Armenanstalten. Ein Speisegger, der sich 1840 für seine im Spital lebenden Schwester einsetzte, entschuldigte sich, er selber sei gänzlich «unbekannt mit den Einrichtungen im Spithal».²²

Auch das Armenhaus auf der Steig, das ehemalige Sondersiechenhaus, blieb trotz Namensänderung stigmatisiert. Allein schon die Art der Almosensammlung verdeutlicht dessen sozial ausgegrenzte Stellung. Bis «in neueste Zeit», so schrieb Harder 1874, habe der Brätscheli-Mann das Einsammeln der sonntäglichen Almosen in «Tracht und Weise wie zur Zeit des Aussatzes» besorgt. In einen weiten, bis zum Boden reichenden Mantel gehüllt, habe er sein Kommen mit einer Klapper angekündigt und die aus dem Fenster geworfenen Almosen «kunstgerecht im Hute» aufgefangen. Dazu habe er «in seltsam abgesetzter, halb weinerlicher, halb singender Betonung, die althergebrachte Danksagung: «Danki Gott, Gott gebi Glück und Gsundheit trüli, ersetzi Gott euer Almosen a Seel und Lib; Gott gebi Segen und Gsundheit trüli»

21 A III 06.02/23, 1831.

22 C II 40.10, Brief eines Speisegger, 31. 10. 1840.

gesprochen. Am Armenhaus selber war ein Opferstock angebracht. Wenn Passanten ein Geldstück hineinwarfen, so hätten die Armen den gleichen Spruch aus den geöffneten Fenstern gesprochen.²³

Die Aufgaben des Spitals waren bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts vielfältig. Er nahm nicht nur Arme auf, sondern auch Waisen und Kranke, weiter gehörte eine Arbeitsanstalt (oder Korrekthaus, Besserungsanstalt) dazu, und ein Pfrundhaus war ebenfalls integriert. Gegen eine vorgängig zu leistende Einkaufssumme wurden im Pfrundhaus Pflege und Unterkunft garantiert. Je nach Höhe der bezahlten Einkaufssumme erfolgte eine Einteilung in Pfründerklassen, denen eine unterschiedliche Behandlung in Kost und Logis entsprach. Die besser klassierten Pfründer wohnten nicht in den Gebäulichkeiten des Spitals selber, sondern, sofern frei, in Häusern, die sich im Besitz des Spitalamtes befanden. Auf diese Weise konnten sich Bürger, die über ein gewisses Vermögen verfügten, einen gesicherten Lebensabend erkaufen, ohne mit den Armen und Korrekthellen in Kontakt zu kommen und ohne mit ihnen identifiziert zu werden.²⁴

Eine Aufnahme in der Pfründerabteilung wurde von den Betroffenen vorgezogen. Auch Ärmere bemühten sich, wenigstens in die tiefste Pfründerklasse eingeteilt zu werden. Denn Pfründer, die «mehr oder minder beträchtliche Fonds» in den Spital eingebracht hätten, so hielt ein Gutachten 1810 fest, könnten auch Anspruch auf bessere Behandlung und Versorgung erheben «als blos um Gottes willen aufgenommene Arme».²⁵

Der blinde Strohflechter Joh. Caspar Maurer zum Beispiel hatte «das ihm bis zu seinem Eintritt in den Spital zugehörnde Wohnhaus z. hint. Anker im Fischergässchen dem Spitalamt als Einkaufssumme an Zahlung statt gegeben».²⁶ Frau v. Waldkirch setzte sich für die 40 Jahre alte Barbara Schnetzler ein, damit diese in den Spital aufgenommen würde, weil sie an «einem sehr hinderlichen Fussübel» leide und nur über ein kleines Vermögen verfüge, das bald aufgebraucht sein würde. Allerdings, so Frau v. Waldkirch, solle Barbara Schnetzler nicht einfach als Arme aufgenommen werden, man solle sie nicht an der «gewöhnlichen Spithaler, sondern an der Pfründer-Kost teilnehmen lassen».²⁷ Der Korrekthelle Bernhard Zoller, dem eine Erbschaft zugefallen war, erreichte nach langen Auseinandersetzungen mit den Behörden für den Betrag von 1000 Gulden die Einteilung in die 3. Pfründerklasse.²⁸ Die Aufnahme in die Armenabteilung des Spitals oder ins Armenhaus auf der Steig bedeutete den letzten legalen Ausweg für vollständig Verarmte. Ein Schritt, der von den Betroffenen selbst hinausgezögert oder nach Möglichkeit durch den Eintritt in die Pfründerabteilung abgeschwächt wurde. In den meisten Fällen war der Eintritt in ein Armenhaus definitiv, weil ein allenfalls

23 H. W. Harder, Sondersiechenhaus, S. 16. Der Opferstock befindet sich noch heute am gleichen Haus, dem Altersheim Steig, an der Stokarbergstrasse 21.

24 A. Steinegger, Spital, S. 93.

25 A III 06.01/05, Gutachten der Löblichen Vorberatungs Commission, 24. 6. 1810.

26 C II 40.10 Armenbuch, S. 104.

27 C II 40.10, ohne Datum.

28 StP 8. 12. 1848.

vorhandenes Vermögen und andere Habseligkeiten in den Besitz des Spitals oder des Armenhauses übergangen. Die Verfügungsgewalt über mitgebrachte Wertsachen war den Armen entzogen und lag bei der Verwaltung. Auch spätere Erbschaften oder eine Hinterlassenschaft im Todesfall gehörten dem Spital oder dem Armenhaus.²⁹

4.2.1 Zudrang und verschärfte Aufnahmepraxis

Auch die Armenanstalten Spital und Armenhaus auf der Steig boten nur einer beschränkten Zahl von Personen Platz, wobei das Armenhaus gegen Zahlung auch Bürger der Landschaft aufnahm.

Tab. 22: *Insassen des Armenhauses auf der Steig*³⁰

1811/12	21	(16 vom Land)	1832/33	22	(12 vom Land)
1812/13	20	(17 vom Land)	1833/34	23	(13 vom Land)
1813/14	21	(18 vom Land)	1834/35	25	(12 vom Land)
1814/15	21				
1815/16	20		1836/37	21	
1816/17	21	(16 vom Land)	1837/38	22	(10 vom Land)
1818/19	22		1838/39	20	
			1839/40	17	(6 vom Land)
			1840/41	16	
1826/27	23	(14 vom Land)	1845	17	
1830/31	25		1846	19	
1831/32	25		1853/54	22	

Tab. 23: *Insassen der Armenabteilung des Spitals*³¹

1800/01	61	1830/31	51
1805/06	72	1835/36	54
1810/11	51	1840/41	53
1815/16	68	1845/46	59
1820/21	67	1850/51	56
1825/26	47	1853/54	52

29 C II 40.10, Spital Ordnung. Allgemeine Vorschriften, 1835; A III 04.11/08, Beschlüsse des Kleinen Rates bezüglich die Aufnahme von Insassen ins Armenhaus.

30 A III 04. 10/01, Insassen des Armenhauses; C II 11.01, 1845; A III 04.11/01, Verzeichnis der jetzt lebenden, im Armenhaus, ohne Datum vermutl. 1811; J. Hallauer, Armenwesen, S. 13; C II 11. 01, ärztlicher Bericht über das Armenhaus 1846.

31 C II 40.10, 1833/34–1850/51, ausgezählt v. a. aufgrund der Weinausteilung an die Armen; J. Hallauer, Armenwesen, S. 13.

Die Insassenzahlen der beiden Anstalten zeigen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine übermässigen Veränderungen, sondern blieben vielmehr relativ konstant. Ein Höchststand an Bewohnern im Armenhaus fällt in die Jahre 1830–1835. Die eher hohe Insassenzahl im Spital bis 1820 verminderte sich tendenziell gegen die Jahrhundertmitte. Allerdings geben diese Zahlen nur gerade über die stabilen Einwohner der beiden Anstalten Auskunft. In den Jahren zwischen 1841 und 1843 und 1847/1848 muss sich die Zahl der Armen im Spital zumindest vorübergehend, im ersten Zeitraum auf «82 Köpfe», im zweiten auf 90 Personen, erhöht haben.³² Tatsächlich kam es zum Beispiel 1842 zu zahlreichen nur vorübergehenden Aufnahmen und damit zu einer grösseren Fluktuation. Vor allem seit den vierziger Jahren wurden im Spital die Abteilungen für Arme bzw. für Pfründer nicht mehr klar getrennt. Je nach Zudrang und Platzverhältnissen wurden einmal mehr Personen in die Korrekptionsanstalt eingewiesen, ein andermal wurden mehr tiefklassierte Pfründer zugelassen.³³

Im Widerspruch zu den eher sinkenden Insassenzahlen gegen die Jahrhundertmitte stehen die obrigkeitlichen Klagen über einen verstärkten Zudrang zu den Armenanstalten. «Die Zahl der Personen, welche sich um Aufnahme in den Spital gemeldet, hat sich, namentlich wegen der gegenwärtigen theuren Lebensmittel, bedeutend vermehrt», hielt der Finanzbericht des Stadtrats 1841/43 fest, und im Jahr 1845 klagte der Stadtrat über den sich immer vergrössernden Andrang zu den Armenanstalten. 1846/47 war das Armenhaus auf der Steig überlastet, weil «die Zahl der unterstützungsbedürftigen unheilbaren Kranken oder Gebrechlichen auf Besorgniss erregende Weise zunimmt und daher auch der Zudrang zur Aufnahme in diese Anstalt wächst». Die Zahl der Insassen im Armenhaus sei bereits auf 22 Personen gestiegen, obschon gemäss Statuten nur 15 vorgesehen seien.³⁴

In den dreissiger, sicher in den vierziger Jahren kam es im Zusammenhang mit der zunehmenden Verarmung einerseits zu einer stärkeren Nachfrage, andererseits muss gleichzeitig auch eine gesteigerte Beunruhigung und erhöhte Sensibilität der oberen Schichten nicht nur der quantitativ, sondern vor allem der qualitativ veränderten Armut gegenüber erwacht sein. Schon 1824 hatten die Oberpfleger des Spitals den Stadtrat zu einer restriktiveren Gesuchsbewilligung aufgefordert, und vor allem dazu, vor einer Aufnahmebewilligung abzuklären, «ob auch noch Blatz» vorhanden sei.³⁵ Und die *Armen-Section* wies darauf hin, dass in der Armenabteilung des Spitals höchstens 70 Personen leben sollten. Ungefähr ab 1830 scheint sich die Aufnahmepraxis verschärft zu haben. 1833–1835 meldeten sich für eine Aufnahme in den Spital fünf Männer und 21 Frauen, insgesamt 26 Personen. Bereits von der *Armen-Section* wurden ein Mann und zwei Frauen abgewiesen; dem Stadtrat zur Aufnahme empfohlen wurden also noch 23 Personen. Dieser lehnte die Gesuche von neun Personen ab, und aufgenommen wurden nur gerade 17 Frauen, d. h. 65 Prozent aller Petenten.

32 FB 1841/43, S. 11, 1847/48, S. 19.

33 A III 06.16/06, Übergabeprotokolle (1817–1851), 1842.

34 StP 18. 9. 1845, FB 1846/47, S. 18, 1847/48, S. 19 u. 21.

35 A III 06.02.22/23, 1824.

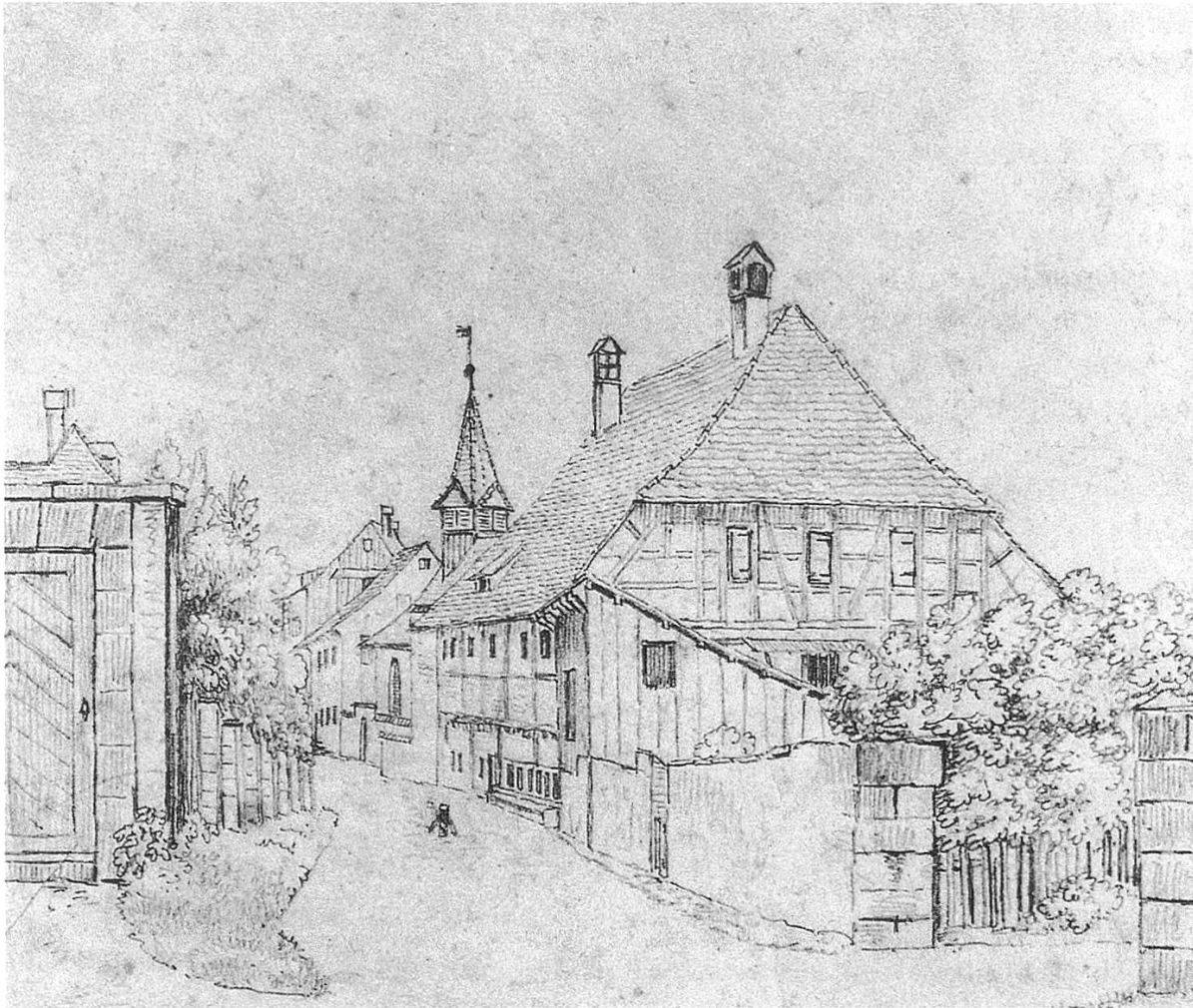


Abb. 8: Das Sondersiechenhaus mit der Kirche (Stokarbergstrasse), Zeichnung von N. J. Bornet, um 1850 (Museum zu Allerheiligen).

Für das Armenhaus gelangten 1833–1835 Gesuche von fünf Männern und 14 Frauen, insgesamt von 19 Personen, an die *Armen-Section*. Drei Frauen wurden abgewiesen und 16 Gesuche dem Stadtrat überwiesen. Dieser erteilte drei Männern und sechs Frauen eine Aufnahmebewilligung, 10 Personen (53 Prozent) wurden abgewiesen.³⁶

Das 1822 eröffnete Waisenhaus sah eine Zahl von 36–40 Zöglingen vor.³⁷ Gerade bei dieser Anstalt überstieg die Nachfrage das Angebot bei weitem. Die *Armen-Section* war auch hier mit der ersten Prüfung der Gesuche betraut und leitete die «würdig befundenen» an den Stadtrat zur Bewilligung weiter. Von 1833 bis 1835 wurden 26 Knaben und 14 Mädchen, also 40 Kinder, für eine Aufnahme ins Waisenhaus gemeldet. Sieben wies bereits die *Armen-Section* zurück, tatsächlich aufgenommen wurden vom Stadtrat zuletzt fünf Knaben und sieben Mädchen; keine Aufnahme fanden demnach 28 Kinder, d. h. 70 Prozent. Die Wahl der aufzunehmenden Kinder

³⁶ C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–1835.

³⁷ 7. RHG 1822/23, S. 11, C II 11.12/0 (1829/45), W. Wettstein, Hülfs-gesellschaft, S. 36.

wurde beeinflusst durch den Leumund der Eltern, in Wirklichkeit handelte es sich aber viel eher um eine den beschränkten Platzverhältnissen angepasste Auswahl.³⁸

Seit jeher war die Aufnahme in den Spital an das Mitbringen einer minimalen Aussteuer gebunden. So beschloss der Kleine Rat 1804 beispielsweise die Aufnahme eines Mannes «mit dem Anhang, dass seine Frau gehalten seyn solle ihm ein Bett u. die nothwendigen Kleider dahin mitzugeben».³⁹ Die Spital-Ordnung von 1835 erweiterte die obligatorische Aussteuer um einiges. Wer nicht über die vorgeschriebenen Kleidungsstücke verfügte, konnte sie zwar vom Spital erhalten, musste diese Leistung aber entweder durch einen Beitrag der zuständigen Zunft oder aber durch seiner «Hände Arbeit» abverdienen.⁴⁰ Auch ins Armenhaus mussten mindestens Bett, Bettzeug und Kleider mitgebracht werden. Für diese Anstalt schlug die *Armen-Section* als Aufnahmerestriktion vor, dass von eintretenden Frauen 8 und von Männern 12 Gulden verlangt werden sollten, falls die mitgebrachte Aussteuer ungenügend sei.⁴¹

4.2.2 Steigende Ausgaben und üble Beschaffenheit der Gebäude

Wiederkehrendes Thema für die Behörden waren die gestiegenen Ausgaben. Eine Übersicht der *Cassa-Commission* des Sondersiechenamtes zeigt die Ausgaben ab dem Jahr 1833 für das Armenhaus:

Tab. 24: Ausgaben für das Armenhaus 1833–1853 (Gulden)

1833/34: 1536	1838/39: 2030	1843/44: 1647	1848/49: 1953
1834/35: 1454	1839/40: 1848	1844/45: 1491	1849/50: 1983
1835/36: 1521	1840/41: 1408	1845/46: 1641	1850/51: 2235
1836/37: 1816	1841/42: 1440	1846/47: 1775	1851/52: 2480
1837/38: 1802	1842/43: 1600	1847/48: 2087	1852/53: 2650

Die Ausgaben, so zeigt diese Zusammenstellung, stiegen eigentlich erst ab 1847/48. Die vorgeschlagenen Gegenmassnahmen sahen vor, dass wie im Spital am Brot für die Armen gespart werden solle. Weiter müsse unter Umständen von den Insassen so lange ein Kostgeld verlangt werden, bis sich ihre Zahl wieder auf 16 Personen reduziert habe.⁴²

38 C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–35; StP 10. 3. 1847, 24. 3. 1847.

39 RP 4. 6. 1804.

40 C II 40.10, Ordnung für die Armen im Spital, 1835.

41 C II 11.01, 1827/37; C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–1835, der Betrag von 12 fl. für Männer und 8 fl. für Frauen entsprach den Leistungen der zuständigen Zunft für eine Aufnahme verarmter Zunftmitglieder und ihrer Angehörigen in den Spital.

42 C II 11.01, Antrag der Cassa Commission die Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Sondersiechenamts betreffend, 1853.

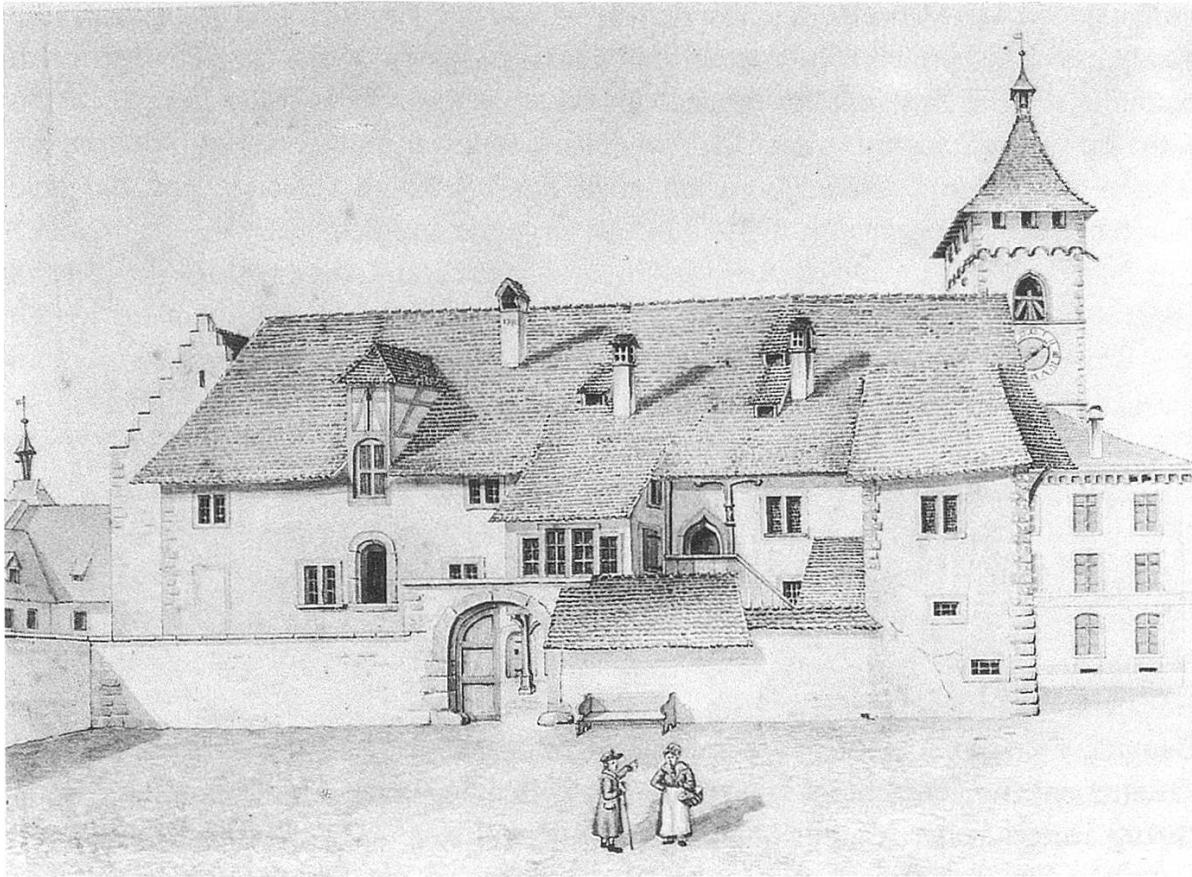


Abb. 9: Spitalmeisterei (im Hintergrund Kirche St. Johann), Zeichnung von H. W. Harder, um 1850 (Museum zu Allerheiligen).

Schon 1840/41 hatte der Stadtrat die finanziellen Verhältnisse vor allem des Sonder-siechenamts als schlecht eingestuft. Daher sei «eine Verminderung der zu verpflegenden Armen» nötig geworden, an deren Stelle sechs bis acht Pfründer des Spitals, die ein Vermögen einbrachten, aufgenommen wurden. Auch zwischen 1843 und 1846 wurde die Zahl der Armen vermindert, und zahlfähige Pfründer fanden Aufnahme, weil dieser «schwache Fond» ohne diese Massnahme nicht mehr ausgekommen wäre.⁴³

Sparsamkeit wurde auch bei den dringendsten Reparaturen an den Gebäulichkeiten geübt. Unter ihren Tätigkeiten listete die *Armen-Section* in bezug auf das Armenhaus auf: «Nöthige Reparatur des Hauses von aussen, jedoch ohne Gerüst. Um zu grosse Ausgaben zu vermeiden.»⁴⁴

Mit den gestiegenen Ausgaben wurden schlechte bauliche Zustände und mangelhafte hygienische Verhältnisse in beiden Anstalten zu rechtfertigen gesucht. Der «mangelhafte Zustand des Locales» des Spitals und die «schlechte, kaum einer Reparation fähige Beschaffenheit der Gebäude» wurde schon 1809 festgestellt: «Die wirklich

43 FB 1840/41, S. 12, 1843/46, S. 13.

44 C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–35.

vorhandenen von den eigentlichen Armen bewohnten Zimmer sind zwar geräumig genug, um eine beträchtliche Anzahl Individuen zu fassen, allein zum Theil wirklich baufällig.»⁴⁵ Die Zustände im Armenhaus waren, abgesehen von der freundlicheren Lage im Grünen, nicht besser. Das Armenhaus sei zwar einigermaßen in Ordnung, schrieb der Stadtrat 1836/37, «wenn nicht das baufällige Gebäude und die üble Beschaffenheit seiner innern Einrichtung Besorgnisse erregten».⁴⁶

Ein Dauerproblem sowohl im Armenhaus als auch im Spital war das Ungeziefer. 1848 genehmigte der Stadtrat den Vorschlag, «ein grosses Zimmer im Armenhaus wegen überhandnehmenden Ungeziefers anstreichen zu lassen».⁴⁷ Im Spital seien vor allem die Zustände für die Kranken unhaltbar, bemerkte 1810 der Spitalverwalter Bek: «Nicht so wohl eine bessere Kost als eine bessere Verpflegung der Kranken wünschte ich, denn ein wahres Spectacul ist es wann besonders alte Persohnen, einige Zeit krank sind, wie ihre Betten aussehen, u. wie meistens das Ungeziefer sie plagt, aber hier ist schwer zu helfen, indem es kein Anschein hat das 2 Krankenstuben errichtet werden.» Die vorgeschlagene neue Bekleidung der Armen könne nur von vorübergehendem Nutzen sein, denn die Räumlichkeiten seien zu alt und es gebe «wohl wenig Betten, Bettstätten u. Böden [die] von dem Ungeziefer frey sind».⁴⁸ 1822 wurde in einem Baugutachten die hohe Sterblichkeit vor allem der Gefangenen im Spital in direkten Zusammenhang gebracht mit dem unter den Zellen liegenden Abfallsammler.⁴⁹ Beim Bezug einiger neuer Räumlichkeiten im Spital mussten 1823 sämtliche Betten und Schränke neu angeschafft werden, weil die alten, so die Spitalpflege, «auch bey sorgfältiger Reinigung, doch nicht zum Gebrauch tauglich befunden würden». Die neuen Bettstellen sollten zudem «wegen mehrerer Reinlichkeit und Abwehrung der Bettwanzen» mit brauner Farbe angestrichen werden.⁵⁰ Die *Armen-Section* schlug vor, die Ritzen in den Fussböden und im Wandgetäfel gegen das Ungeziefer zu verkitten und beides mit Ölfarbe zu bestreichen. Weiter stellte sie den Antrag: «Dass ein neuer Boden im Erdgeschoss gelegt, und unter diesem Zuglöcher angebracht werden möchten, um für die Zukunft dem Ansezen des s.g. Schwammes zu steuern».⁵¹

Die hygienischen Verhältnisse und die Überfüllung im Spital wurden nicht nur von den Behörden kritisiert, sondern auch von den Betroffenen selbst. 1827 hatte ein Jakob Schlatter zum Schlafen immerhin noch ein eigenes Zimmer erhalten, «weil er sehr unordentlich ist und Unreinlichkeiten ins Zimmer macht, welches für die Spitalbewohner, welche mit ihm dies Zimmer besitzen, sehr unangenehm und ekelhaft ist».⁵² 1848 äusserte eine Spitalarme bei der Befragung über die Zustände im

45 A III 06.19/06, Gutachten der Spithals Administration über eine vorzunehmende Translocation der in dem Spithal befindlichen Kinder, 1809.

46 FB 1836/37, S. 13.

47 StP 28. 7. 1848.

48 A III 06.15/19, Brief des Spitalverwalters Bek an die Spital Administration, 1810.

49 A. Steinegger, Spital, S. 106.

50 A III 06.02/22, 1823.

51 C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–1835.

52 A III 06.02/22, 1827.

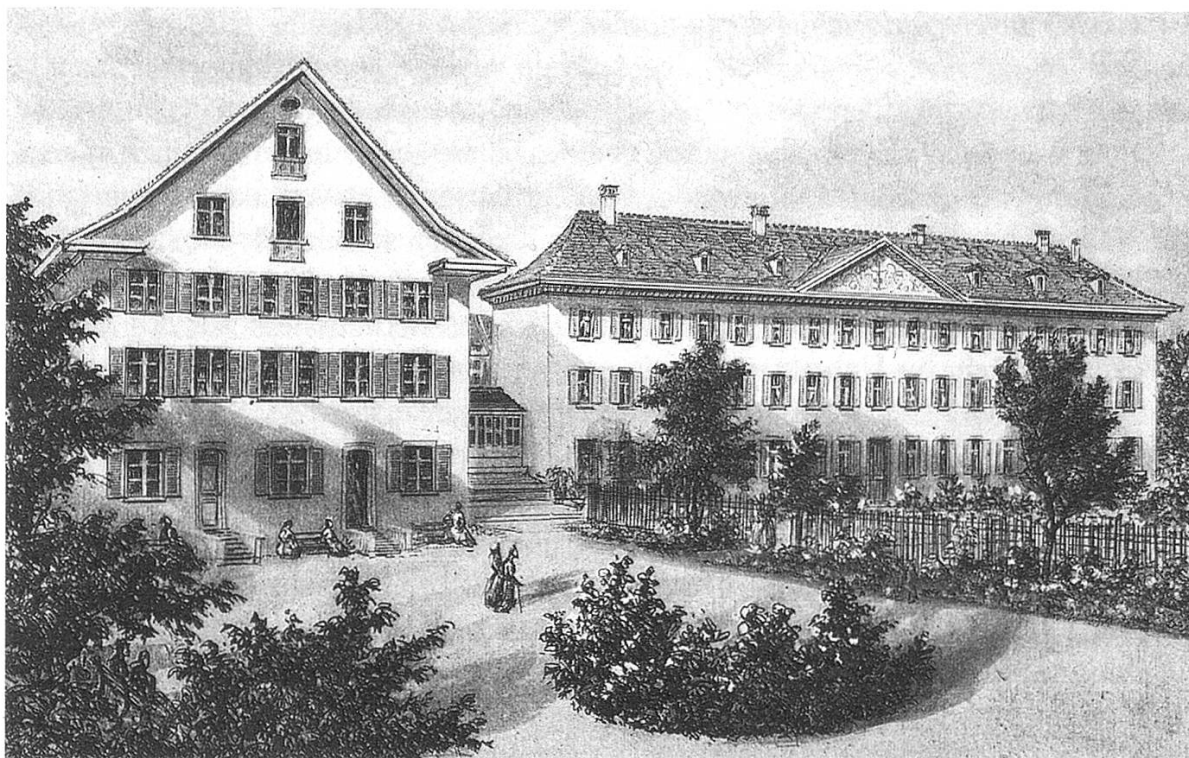


Abb. 10: *Pfrundhaus und Bürgerspital*, Stahlstich von H. Zollinger, um 1850 (80. *Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich*, Zürich 1880).

Spital über eine andere Insassin: «dass dieselbe das ganze Jahr hindurch das Bett verbrunzt, wodurch die Luft ungesund, und der Gesundheit Nachtheil zugefügt wird». Und eine weitere wünschte, ins Armenhaus auf der Steig verlegt zu werden, «um die frische Luft geniessen zu können».⁵³

Nicht allein die baulichen und hygienischen Bedingungen waren in den Armenanstalten schlecht. Auch die Ernährung und die medizinische Versorgung gaben verschiedentlich zu Klagen Anlass. In ihrem Gutachten von 1809 hielt die Spital-Administration fest, es sei «dafür zu sorgen, dass des Spithals Bewohner wenigstens auch das unentbehrlichste Nahrungsmittel gut zubereitet erhalten», womit das Brot gemeint war, das bis anhin häufig schlicht ungeniessbar gewesen sei.⁵⁴

Anlässlich der Befragung der Spitalbewohner 1848 äusserten einige Arme Kritik am Essen. Die Breikost sei «öde» wurde etwa bemerkt, weiter sei auch die ärztliche Betreuung mangelhaft.⁵⁵

53 C II 40.10, Protokoll über die Einvernahme der sämtlichen Spitalbewohner, 1848.

54 A III 06.19/06, Gutachten der Spithals Administration über eine vorzunehmende Translocation. 1809; auch 1810 bildete die Nahrungszubereitung Anlass zu Kritik, A III 06.19/06, Gutachten der Löblichen Vorberatungs Commission über eine verbesserte Einrichtung der Hausshaltung des Spithals, 24. 6. 1810.

55 C II 11.01, Protokoll über die Einvernahme der Spitalbewohner.

4.2.3 Für «unverschuldete» und «gottförmige» Arme

Die restriktive Aufnahmepraxis und die schlechten Lebensbedingungen in den Armenanstalten waren nicht allein abhängig von einer bürokratischen und kleinlich sparsamen Haltung der Behörden. Sie waren vielmehr Ausdruck davon, dass Organisation und Kapazität auch der Anstaltsfürsorge den veränderten sozialen Bedingungen nicht mehr gerecht zu werden vermochte. Das zeigt sich auch in den Unklarheiten über die personenbezogene Bestimmung der Armenhäuser. Per definitionem war das Armenhaus auf der Steig für Unheilbare, Invalide, Wahnsinnige und Gebrechliche gedacht, der Spital für Alte, Gebrechliche und zum Teil für Kranke.⁵⁶

Diese Kategorien gerieten mehr und mehr ins Wanken und konnten nicht konsequent eingehalten werden. Dass verschiedentlich auch jüngere Personen in den Spital aufgenommen wurden, zeigt der Brief des Spitalverwalters Bek von 1810. Er forderte die Regierung auf, «in Zukunft nur solche Persohnen in den Spithal zu nehmen, für die solches Institut gestiftet ist, folglich keine von dem bessten Alter». Wenn junge Leute aufgenommen würden, dann nur, wenn «Krankheit mit Armuth verbunden, oder sonst ein Unglücks Fall die Aufnahme einer solchen Persohn gebietet». Nach der Genesung seien diese sofort wieder zu entlassen.⁵⁷ 1844 lehnte der Stadtrat das Gesuch um Einweisung der bereits bekannten 23jährigen Maria Beck in den Spital zwar ab, weil «der Spithal nicht für junge Leute bestimmt sey», doch war das eine Begründung, die von Fall zu Fall vorgebracht wurde.⁵⁸ In Zeiten zunehmender Verarmung führten die Behörden zur moralischen Rechtfertigung für Aufnahmerestriktionen die ursprünglichen Bestimmungszwecke der Armenanstalten ins Feld.

Um die Jahrhundertmitte hatten Armut und Arbeitslosigkeit in einer Weise zugenommen, dass gewisse Zugeständnisse gemacht werden mussten, was in den *Statuten des Spithals zum Heiligen Geist* von 1852 zum Ausdruck kommt: «Als Arme können nur solche Individuen in den Spithal aufgenommen werden, welche entweder wegen ihres hohen Alters oder körperlicher Gebrechen, oder *unverschuldeter Armuth* ihren Lebensunterhalt nicht mehr, oder nicht mehr ausreichend, erschwingen können.» Die Armenanstalt sei eine «unentgeltliche Zufluchtsstätte für altersschwache», aber auch für «aus andern unverschuldeten Ursachen verdienstlos und brodlos gewordene Bürger und Bürgerinnen».⁵⁹ Diese Definition machte durch Arbeitslosigkeit verursachte Armut in gewisser Hinsicht unterstützungswürdig und berechtigte unter Umständen zur Aufnahme in den Spital. Als wichtiges Regulativ fungierte allerdings die Bedingung «unverschuldet», die der Willkür weiterhin breiten Spielraum liess.

Grundsätzlich wurde die Unterbringung im Spital oder im Armenhaus von behördlicher Seite als Akt der Gnade verstanden. Die Armen hatten sich daher in Bescheidenheit, Demut und Gehorsam zu üben und sollten der Stadt und den Verwaltungen der Armenhäuser Dankbarkeit entgegenbringen. Die schlechten Lebensbedingungen in

⁵⁶ StP 18. 9. 1845.

⁵⁷ A III 06.15/19, Brief des Spitalverwalters Bek an die Spitals Administration, 1810.

⁵⁸ StP 2. 8. 1844.

⁵⁹ C II 11.01, Statuten des Spithals zum Heiligen Geist, 1852; Hervorhebungen durch die Verf.

diesen Anstalten schienen insofern gerechtfertigt, als die Folgen von Armut und Unterstützungsabhängigkeit nicht als angenehm empfunden werden sollten, das Moment der Strafe war implizit vorhanden. Bedürfnisartikulation der Insassen war nicht gefragt und wurde als Unverschämtheit gedeutet.

Der Spital sollte «ein Gottshaus und ein Betthaus seyn», da er «allein für gottförmliche, und Pfründer und Arme gewidmet» sei, hielt der Entwurf zu einer neuen Ordnung 1824 fest. Und 1835 wurden den Insassen des Spitals folgende Ratschläge erteilt: «Sowohl Pfründern als Armen ist ein sittsamer und stiller Lebenswandel auf das angelegentlichste Anempfohlen, und das so sündliche Fluchen und Schwören, so wie aller Streit und Zank bey zu erwarten habender Strafe auf das strengste untersagt.»⁶⁰

4.2.4 Zwangsregime gegen Unordnung, Unsittlichkeit und Verderbtheit

Die gepriesenen «alten Löblichen und Nützlichen Ordnungen und Satzungen, so von unseren lieben Alt fordern Gott dem Almächtigen zu Lob und Ehre [...] geordnet», stellten in erster Linie Auflistungen von Verboten und Strafandrohungen dar. Schon 1810 hätten Unordnung, Unsittlichkeit, Unreinlichkeit und Verderbtheit in der Spitalanstalt so weit um sich gegriffen, dass «dieselbe ihrem eigentlichen Zweck beynahe ganz entfremdet» worden sei. Auch 1824 wurden «allerley Unordnungen und Schädliche Missbräuch» im Spital beklagt. Die Insassen glaubten, sie könnten sich alles erlauben, nur weil sie sich in der Sicherheit einer lebenslangen Versorgung wähnten.⁶¹

Zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung und um der Widersetzlichkeit und Aufmüpfigkeit der Armen in den Anstalten beizukommen, schienen daher ein Zwangsregime und drastische Strafen die einzig adäquaten Mittel. Die Hausordnung für das Armenhaus auf der Steig von 1811 zählte als Verbote unter anderem auf: Streitereien, Schlägereien, vor allem «blutrünstige», Fluchen und Lästern, Diebstahl, Spielen, unerlaubter Weggang vom Haus, Tabakrauchen. Die für solche Vergehen vorgesehenen Strafen lauteten auf 2–8 Tage «Kostverlust», Zuchthaus und/oder Verbannung aus dem Haus. Bestraft wurden zum Beispiel «unzüchtige Reden bey Wasser und Brodt auf 4 Tag».

Aufenthalte ausserhalb des Armenhauses unterlagen strengen Einschränkungen. Die Armen sollten «ausser Haus mit jedermann den Umgang [...] meiden», hiess es in der ursprünglichen Fassung der Haus-Ordnung. Der verabschiedete Text wurde mit dem Zusatz versehen: «mit gesunden Menschen den Umgang zu meiden».⁶² Diese Regelung erinnert an die ursprüngliche Bestimmung des Armenhauses als Sondersiechenhaus. Die Gefahr der Ansteckung war aber in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer weniger gegeben, auch wenn diese Meinung in der Bevölkerung fort dauerte. Ein

60 A III 06.01/57, Ordnung für die Armen im Spital, 1824; C II 11.01, Spital-Ordnung. Allgemeine Vorschriften, 1835.

61 A III 06.01/57, Ordnung für die Armen im Spital, 1824; A III 06.01/05, Gutachten der Löblichen Vorbereitungs Commission über eine verbesserte Einrichtung [...], 24. 6. 1810.

62 A III 04.01/05, Haus-Ordnung, 1811.

ärztlicher Bericht aus dem Jahr 1846 äusserte dazu: «Aus dem Nahmen des Hauses sollte man schliessen, die Bewohner dieses Hauses wären alle mit äussern, ekelhaften u. giftige Stoffe erzeugenden Schäden behaftet, was aber glücklicher Weise zur Zeit nicht gesagt werden kann.»⁶³ Dennoch blieben diese Bestimmungen erhalten. Nur montags und donnerstags war es «den Armen gestattet, auf kurze Zeit in die Stadt zu gehen», an Sonn- und Feiertagen war das Verlassen des Hauses gänzlich untersagt. Vor allem durften die Armen «öffentliche Plätze u. Feyerlichkeiten aber gar nicht besuchen».⁶⁴ Die Bürger sollten durch ihren Anblick offenbar nicht gestört werden. Die Verhaltensregeln waren auf einer Tafel im Armenhaus angeschrieben. Anlässlich eines Besuches in der Anstalt zwischen 1833 und 1835 hielt es die *Armen-Section* für angebracht, den Inhalt der Haustafel den Armen «deutlich und mit gehörigem Nachdruck» vorzulesen.⁶⁵

Im Spital war die Reglementierung des Alltags ähnlich. Eintretende Arme, aber auch Pfründer, hatten vor Mitgliedern der Spitalkommission ein Handgelübde zu leisten, «des Spithals Nuzen und Frommen zu fördern und Schaden abzuwenden, und so er oder sie etwass erführen, bey wem es auch wäre, das dem Spital zum Schaden und Nachtheil diene, dasselbe dem Spithalmeister anzeigen, auch ihme in allen billigen Dingen gehorsam seyn.»

In den Spital durften weder «Brandtwein noch andere geistige Getränke» gebracht werden, und «jede Art von Verunreinigung von Zimmern und Gängen [war] auf das ernsthafteste verboten». Freunde oder Verwandte durften sich nicht längere Zeit im Spital aufhalten. Besuche waren gestattet, mussten aber dem Schaffner oder der Schaffnerin angemeldet werden. Diese konnten Körbe und Kratten der Besucher nach im Spital verbotenen Gegenständen durchsuchen, denn strengstens verboten war es, Dinge von draussen nach drinnen und auch Dinge hinauszuschmuggeln: «Sowohl Pfründern als Armen ist das Veräussern und Verkaufen von Kleidungsstücken bey zu erwarten habender Strafe auf das strengste verboten.»⁶⁶

Wollte ein Spitalinsasse in der Stadt etwas kaufen, «so zeigt er solches entweder beym Frühstück oder Mittagessen dem Schaffner an, damit diejenige Person die eigends zur Besorgung solcher kleiner Angelegenheiten auf gestellt wirdt, damit beauftragt werden kann.» Das tägliche Ausgehen aus dem Spital war nach der Ordnung von 1835 «auf das strengste untersagt», bei Zuwiderhandlung wurde Bestrafung angedroht. Damit die Armen dennoch hin und wieder ihre Verwandten besuchen könnten, sollte jeden Sonntag die Hälfte der Insassen Ausgang bekommen, «zur Zeit des Abendgebets sollen sich aber alle wieder einfinden, und nach Verrichtung desselben bey Hause bleiben». Sollte jemand zu spät oder betrunken zurückkommen, «Almosen fordern, oder zu anderen Klagen und Beschwerden Anlass geben», so hatte ein solcher eine «angemessene Bestrafung zu gewärtigen».

63 C II 11.01, ärztlicher Bericht, 1846.

64 A III 04.01/05, Haus-Ordnung, 1811.

65 C II 11.01, Tätigkeitsbericht der Armen-Section 1833–1835.

66 C II 11.01, Spital-Ordnung. Allgemeine Vorschriften, 1835.

Mit der Ordnung für die Armen im Spital von 1835 wurde der ganze Tagesablauf zu reglementieren gesucht: «3tens Jede Persohn ist verpflichtet, des Morgens sobald er aufgestanden, sein Bett wieder in Ordnung zu machen, und wenn er solches nicht selbst thun kann durch jemand anders besorgen zu lassen, das Reinigen und Wüschten des Zimmers wirdt von allen in dem gleichen Zimmer wohnenden Persohnen kehrweise besorgt, und während diesem Geschäfte die Fenster gehörig geöffnet, damit wenn nach dem Frühstück der Schaffner die Inspection in den Zimmeren macht alles reinlich aufgeräumt und in Ordnung gefunden wirdt, diejenigen welche den Kehr zur Reinigung dess Zimmers haben, sind für alle bemerkten Unordnungen verantwortlich, und haben eine angemessene Strafe zu gewärtigen.» Vorgeschrieben war auch die Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst und am Morgen- und Abendgebet im Spital.⁶⁷

Als notwendig erachtete die Vorberatungskommission im Jahr 1810 eine Änderung der Verpflegung im Spital. Bisher war den Armen eine bestimmte Menge Lebensmittel zur eigenen Verfügung abgegeben worden. Doch sei dies eine «offenbar fehlerhafte und von vielen Einwohnern des Spithals auf eine sträfliche Weise missbrauchte Verpflegungsmethode», weil diese Lebensmittel häufig verschenkt oder verkauft wurden. Die Neuerung sollte darin bestehen, «dass die Armen furohin ohne Ausnahme an gemeinschaftlichen Tafeln gespiesen und zu dem Ende nach Alter, Geschlecht, Gesundheits Umständen u. Betragen in verschiedene Classen eingetheilt» würden.

Auch die Art, wie die in den Spital aufgenommenen Armen bekleidet würden, erachtete die Kommission als von grosser Wichtigkeit. Sie schlug vor, dass die bisher den Armen als Taschengeld ausbezahlten Stiftgelder zur Anschaffung von Kleidern zurückbehalten werden sollten. Nur Arme, die «brauchbare und reinliche» Kleider in die Anstalt mitbrächten, sollten diese behalten können, die anderen seien aus dem Spitalamt zu versorgen, und zwar so, «dass die von der Anstalt selbst angeschaffte Kleidung uniform und überhaupt so beschaffen seyn sollte, dass sie zugleich als Auszeichnung dienen könnte, und daran auf den ersten Blick, die Einwohner des Spithals erkennen zu können».⁶⁸ Eine Vereinheitlichung der Kleidung schlug auch die Spitalpflege 1823 vor. Ausschliesslich Pfründer sollten sich nach eigenem Gutdünken kleiden dürfen, die Armen dagegen eine Kleidung in gleichfarbenem Wisling erhalten.⁶⁹ Die Spitalordnung von 1835 bestimmte endgültig, dass die «Stift-Gelder, nemmlich die Zinse aus denjenigen Capitalien, welche zu Gunsten der Armen an den Spithal vergaabet worden», nicht mehr den Armen ausbezahlt werden sollten. Ihre Bestimmung werde besser erfüllt, wenn «dieselben zu nichts anderem, als zur Anschaffung der benothigten Kleidungsstücke verwendet werden, so sollen dieselben hiefür nicht mehr ausgeteilt, sondern einem jeden Armen in seinem Arbeitsbüchlein als zu gut haben oder Verdienst eingetragen und vermerkt werden».

67 C II 11.01, Ordnung für die Armen im Spithal, 1835.

68 A III 06.01/05, Gutachten der Löblichen Vorbereitungs Commission über eine verbesserte Einrichtung, 24. 6. 1810.

69 A III 06.02/22, 1823.

Es liege, so führt die Armenordnung weiter aus, in der «bestimmten Willensmeinung von klein und grossen Räthen», dass die Armen «reinlich und gut gekleidet» seien, und ebenso, dass fehlende Kleidungsstücke aus ihrem Arbeitsverdienst zu ersetzen sei. Zur Kontrolle der Kleidung wurde eine vierteljährliche «Kasten Visidation» durchgeführt, «und dasjenige, was einem jeden ergänzt und zur Completierung seiner Bekleidung geliefert werden muss, und sein Büchlein in Rechnung gebracht; wessnachen ein jeder zu seiner Kleidung und Linges die möglichste Sorge zu tragen hat, wenn sein Verdienst die Kosten seiner Bekleidung nicht übersteigen, und ihm bey der Abrechnung ein Vorschuss an Lohn zukommen soll».⁷⁰

1835 wurde die Versorgung, in diesem Fall mit Kleidung, an die den Armen auferlegte Arbeitspflicht gebunden. Nur solchen, die ihrer Kleidung Sorge trugen, arbeiten konnten, sparsam und ordentlich waren, blieb aus dem geringen Verdienst eventuell ein Rest für Dinge des persönlichen Bedarfs. Solche Massnahmen zur Förderung der Eigenverantwortung im Interesse finanzieller Einsparungen für das Spitalamt zielten ins Leere, solange das Anstaltsleben grundsätzlich die vollständige Entmündigung bedeutete. Die abgeschaffte Auszahlung der Stiftgelder wurde von den Insassen denn auch ausschliesslich als Repression verstanden; bei der Befragung der Spitalbewohner 1848 beklagten sich mehrere über diese offenbar verwirklichte Neuerung.⁷¹

4.2.5 Zwangsverordnete Bedürfnislosigkeit

Mangelhafte bauliche und hygienische Bedingungen, enge Raumverhältnisse, schmale und eintönige Ernährung in den beiden Armenanstalten konnten nicht ohne Folgen für die Insassen bleiben. Noch 1852 sollte ein Schlafsaal im Spital sechs bis zwölf Arme beherbergen. Stigmatisierung, Ausgrenzung und das Zwangsregime prägten und verschärften die Bedingungen in den beiden Armenhäusern zusätzlich. Das Zusammenleben von Personen, die durch Verarmung aus ihrem sozialen Zusammenhang herausgerissen worden waren und kaum Hoffnung haben konnten, je wieder ein in die Gesellschaft integriertes Leben führen zu können, musste zwangsläufig Konflikte heraufbeschwören.⁷²

Dass der Lebenssituation der internierten Armen oft nicht gerade viel Verständnis entgegengebracht wurde, zeigt zum Beispiel der Fall eines Ehepaars um 1800. Die beiden beklagten sich beim Kleinen Rat über die im Armenhaus erfahrene Behandlung. Sie hätten zu wenig Brot erhalten, kein sonntägliches Almosen und «seyen auch sonst geplagt und verstossen worden, der Frau habe man ihr Spinrad mit welchem sie noch einen Kreutzer verdienen konte, weggeworfen».⁷³

70 C II 11.01, Ordnung für die Armen im Spital, 1835.

71 C II 11.01, Protokoll über die Einvernahme, 1848.

72 C II 11.01, Statuten des Spithals zum Heiligen Geist, 1852. Es gab zwar immer wieder Arme, die nur vorübergehend im Spital lebten. Allerdings ist nicht bekannt, auf welche Weise sie sich nach einem Austritt ernährten (A III 06.02/22, 1830). Weiter bemühten sich einige Arme um eine Entlassung, die ihnen u. U. nicht gewährt wurde (C II 11.01, Protokoll über die Einvernahme, 1848).

73 RP 27. 1. 1800.

Konflikte, auch unter den Armen selbst, wurden vor allem als Ausdruck moralischer Charakterschwäche und einer den Armen eigenen Verworfenheit interpretiert. Als eine Spitalbewohnerin bei der Einvernahme 1848 aussagte, sie sei im allgemeinen zufrieden, werde aber oft beleidigt, lautete die lapidare Bemerkung des Protokollisten: «Ist meistens selbst die Schuld.»⁷⁴

Bei der Behandlung von Konfliktfällen wurde den Ursachen nur selten nachgeforscht. Widersetzlichkeit und Unangepasstheit wurden ganz einfach als typische Verhaltensweisen Armer verstanden. So begnügte sich die Spitalpflege 1827 mit der Feststellung, dass gegenseitiges Stehlen, Unzufriedenheit und Streitsucht unter den Armen im Spital gang und gäbe seien. 1824 beispielsweise wurde die angeblich streitsüchtige Frau Schachenmann vor die Spitalpflege zitiert. Ihr wurde beschieden, sie solle in Zukunft friedfertig sein. Falls sich ihr Verhalten nicht bessern würde, «so solle sie ins Zuchthaus gesperrt und zugleich körperlich gezüchtigt werden». Damit war die Angelegenheit für die Spitalpflege erledigt.⁷⁵

Auch die beiden Spitalarmen Esther Deggeller und Marie Maurer galten nach Meinung der Spitalleitung als «unzufrieden und störrige Spitalbewohner». Als Grund ihres Verhaltens wurde angeführt, dass die beiden unbedingt im selben Zimmer wohnen wollten, was ihnen bisher nicht gestattet worden sei. Vor der Spitalpflege wurden sie aufgefordert, wenn sie wirkliche Klagen hätten, sollten sie diese nun vorbringen. Darauf erwiderte Marie Maurer, sie habe eigentlich keinen Anlass zu Klagen, sie wolle aber mit Esther Deggeller «als eine Hülfe bedürftigen Person» das Zimmer teilen. Auf diese Erklärung ging die Spitalpflege nicht ein, sondern ermahnte die beiden Frauen zu einem «ruhigen und stillen Betragen». Zudem wurde beschlossen: «beede sollen aber getrennt bleiben, und nie malen in dem gleichen [Zimmer] zu wohnen, gestattet seyn.»⁷⁶

Für die abschlägige Antwort der Spitalpflege lagen ausser des «störrigen» Verhaltens offenbar keine stichhaltigen Gründe vor. Aber wer gnädig und «um Gottes willen» in eine Armenanstalt aufgenommen worden war, hatte sich zu bescheiden und keine Bedürfnisse zu äussern. Wurden solche dennoch in der einen oder anderen Form nicht nur artikuliert, sondern sogar wahrgenommen, wurde der enge Spielraum meist unausweichlich überschritten, die in den Ordnungen formulierten Verbote wurden verletzt, und die Behörden waren zu Sanktionen berechtigt.

Über Tobias Schalch wurde 1828 berichtet: «Bey letzt abgehaltener Kasten Visitation zeigte es sich, dass dem Tobias Schalch 2 Hemder, 2 Nastücher u. 1 Halstuch mangle, bey ernstlicher Untersuchung bekannte er, er habe die 2 Hemder an die Obsthändler für 2. fl. 24 kr., 2 Nastücher um 24 kr. in einem Wirtshaus in Winterthur, wohin er sich, da

74 C II 11.01, Protokoll über die Einvernahme, 1848.

75 A III 06.02/22 und 23, 1824. Ein Spitalarmer, der sich physische Drohungen gegen den Schaffner erlaubt hatte, wurde 1830 kurzerhand ins Zuchthaus gesetzt, vor allem weil er die Tat bestritten hatte. Nach Ablauf von 12 Wochen Gefangenschaft gestand der Betreffende sein Fehlverhalten ein und musste das Versprechen ablegen, sich fortan zu bessern. Von einer weiteren Strafe sah die Spitalpflege ab, weil der Betreffende mit dem Zuchthausaufenthalt bereits genügend bestraft sei (A III 06.2/23, 1830).

76 A III 06.2/23, 1827.

er sich zwey Tage aus Furcht der Bestrafung aus dem Spithal entfernt hatte, sich begeben, um 1 Halstuch für eine Urthen in Uhwiesen verkauft, auch habe er ein Halstuch, um das mangelnde an der Zahl zu ersezen, entzwey geschnitten.» Dieses mehrfache Vergehen wurde um so gravierender eingestuft, als es sich dabei nicht nur um unerlaubtes Sich-Entfernen aus der Anstalt, sondern vor allem um Missbrauch von Spitaleigentum handelte, das der Fehlbare versilbert hatte. Das späte Geständnis anlässlich der Kastenvisitation half Tobias Schalch denn auch wenig, und die Spitalpflege beschloss: «er solle ein Monat in das Zuchthaus eingesperrt werden, und 6 Prügel bey dem Eintritt, wie auch 6 Prügel bey Austritt empfangen. Zu seiner Beköstigung solle ihm so lange kein Fleisch und Wein gereicht werden, bis der Betrag, der von ihm veräußerten Effecten völlig ersetzt ist.»⁷⁷

Ein besonderes und anhaltendes Problem scheint der Alkoholmissbrauch gewesen zu sein. 1833 verurteilte die *Armen-Section* die beiden Spitalarmen «Schlosser Schalch und Schneider Ulmer» mit «14-tägiger Gefangenschafts-Strafe [...] und zwar bey Wasser und Brod». Die beiden hatten sich ein «ordnungswidriges Benehmen» erlaubt, indem sie sich an einem Ostermontag betrunken hatten. Weiter wurde verfügt, dass die beiden nach verbüsster Haftstrafe den Spital für die Dauer eines Vierteljahres nicht verlassen dürften.⁷⁸

Bestraft wurde 1840 auch Marie Scherrer, die «wegen verdächtigen Umgangs mit Moser», vor allem aber «wegen fortgesetzten Betrunkens» verzeigt worden war: «Marie Scherrer [...] suchte zwar die erste Beschuldigung wegzuläugnen konnte dagegen nicht in Abrede stellen, sich auch neuerer Zeit verschiedenemal betrunken zu haben, was für sie, der die Abwart der Kranken auf der Krankenstube übertragen war, um so strafenswerther erscheint, zumal da sie früher schon wiederholtemal wegen des gleichen Vergehens abgestraft worden ist.»⁷⁹

Streng geahndet wurde weiter der Anspruch auf Sexualität, wie die bereits in Teil 2, Kap. 2 und 3, geschilderten Beispiele von «Unzucht» zeigen. Über den blinden Johannes Waldvogel, der mit Dorothea Schalch ein Kind gezeugt hatte, wurde folgendes Urteil gefällt: «Er solle wegen seiner schändlichen Aufführung und wegen seinem hartnäckigen Lügen auf 3 Monate in ein Stubhen des Zucht- und Arbeitshauses, oder wenn dort kein Platz sey, des gewöhnlichen Zuchthauses bey Wasser und Brod eingesperrt werden [...]. Er solle bey dem Eintritt 6 Prügel bekommen, und bey der Entlassung wiederum 6, dann solle er von dato an gerechnet ein ganzes Jahr in dem Spithal banisiert seyn, und nicht in der Stadt herum gehen dörrfen, auch solle er das Zimmer des Vaters von der B. D. nicht mehr betreten, und bey zu erwartender ernsthafter Züchtigung allen vertrauten Umgang mit ihr gänzlich aufgeben.»

Auch die schwangere Dorothea Schalch ging nicht ohne Bestrafung aus: «Die B. Dorothea Schalch solle noch vier Wochen bey Wasser und Brod ins Zuchthaus gesetzt werden, sie solle gleichfalls auf ein Jahr in den Spithal banisiert seyn, und nicht

77 A III 06.2/23, ebd., 1828; *Ürte* berndeutsch Mahlzeit.

78 C II 11.12/0 (1829/45), 1833.

79 C II 11.01, Brief des Präsidenten der Finanz-Section an den Stadtrat, 1840.

in der Stadt herum gehen dörfen sondern in dem Zimmer ihres Vaters verbleiben.» Im weiteren sollten beide beim folgenden Gottesdienst im Spital «zur Wahrung aller Bewohner» an einen besonderen Ort gestellt werden, und der Pfarrer solle ihnen nach der Predigt im Beisein des Spitalmeisters und einiger Beamter der Spitals «einen sehr ernsthaften Zuspruch» tun.⁸⁰

Mit einer «Disciplinar-Züchtigung» und mit Gefängnis bestraft wurden des gleichen Vergehens wegen ein Mann und zwei Frauen im Jahr 1840. Sie seien, so schrieb der Präsident der *Finanz-Section* an den Stadtrat, nicht würdig, weiterhin Bewohner des Spitals zu bleiben, weil sie «diejenigen Eigenschaften, welche von Spithals Bewohnern erwartet werden, nicht besitzen, dagegen noch hinreichend Kräften zum Arbeiten besitzen». Die drei seien daher als zusätzliche Strafe, so der Präsident der *Finanz-Section*, aus dem Spital auszuweisen. Diesem Antrag wurde allerdings nicht stattgegeben.⁸¹

Aus dem Armenhaus verbannt wurde dagegen 1835/36 ein Paar, das zusammen ein Kind gezeugt hatte. Büttenhardt, die Heimatgemeinde der Frau, erklärte sich erst nach längeren Verhandlungen mit dem Stadtrat und gegen Rückzahlung der beim Eintritt der Frau bezahlten Summe von 600 Gulden bereit, ihre Bürgerin aufzunehmen.⁸²

Die geschilderten Beispiele zeigen, dass sich Bedürfnisse der Anstaltsinsassen unter den gegebenen Bedingungen nur auf eine Weise äussern konnten, die von Verwaltung und Behörden als unmoralisch, ordnungswidrig und verwerflich interpretiert werden konnten und ein repressives Strafregime rechtfertigten. Gerade ein solches schränkte den Spielraum in noch engere Grenzen ein und kriminalisierte die Armen noch schneller. Der somit entstehende Teufelskreis trieb die Betroffenen immer weiter in die soziale Desintegration, zumal keine Konzepte bestanden und keine Massnahmen vorgesehen waren, die einer Reintegration in ein Leben ausserhalb der Anstalten Hand geboten hätten. Von den sozialen und auch von den wirtschaftlichen Bedingungen her war die städtische Gesellschaft als Ganzes unfähig, den Folgen der Armut zu begegnen.

80 A III 06.16. 22, 6. 2. 1821.

81 C II 11.01, Brief des Präsidenten der Finanz-Section an den Stadtrat, 1840; die drei Personen kommen auch in den Spitalrechnungen der folgenden Jahre noch vor, d. h. sie blieben in der Anstalt.

82 FB 1835/36, S. 14.

